

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 26. Oktober bis 5. November 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9, 32	Korte, Jan (DIE LINKE.)	66, 67
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Kotré, Steffen (AfD)	36
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 5, 10, 35	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	59, 62, 63
Bleck, Andreas (AfD)	11	Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 34
Brandner, Stephan (AfD)	12, 13, 14, 15	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	37, 38
Bühl, Marcus (AfD)	16, 17, 18, 19	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	26, 27
Bystron, Petr (AfD)	20	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	56
Cotar, Joana (AfD)	6	Perli, Victor (DIE LINKE.)	39, 40, 41, 42
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	21	Protschka, Stephan (AfD)	43, 44, 60, 61
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	2	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	45, 53, 57, 58
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 70	Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 28, 46
Huber, Johannes (AfD)	23	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	47
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	24, 64	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 72, 73
Janich, Steffen (AfD)	33	Seitz, Thomas (AfD)	3, 29, 30, 31
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	68, 74
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Springer, René (AfD)	48, 49
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	54, 55	Storch, Beatrix von (AfD)	50, 51, 52
		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	69

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Seitz, Thomas (AfD)	25, 26, 27
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	2
Seitz, Thomas (AfD)	2
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	28
Janich, Steffen (AfD)	28
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Cotar, Joana (AfD)	4
Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	7
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Bleck, Andreas (AfD)	8
Brandner, Stephan (AfD)	9, 10, 11, 12
Bühl, Marcus (AfD)	14, 15
Bystron, Petr (AfD)	19
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	20
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Huber, Johannes (AfD)	21
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	22
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Kotré, Steffen (AfD)	31
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	31, 33
Perli, Victor (DIE LINKE.)	33, 34, 35
Protschka, Stephan (AfD)	36, 37
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	37
Schäfer, Sebastian, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	41
Springer, René (AfD)	41
Storch, Beatrix von (AfD)	42, 43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	44, 46
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	46

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.) 47, 48	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Korte, Jan (DIE LINKE.) 54
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 49	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 55
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 57
Protschka, Stephan (AfD) 49, 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 51	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58, 59
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) 60

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Was kann die Bundesregierung mitteilen über die durch sie selbst oder nachgeordnete Bereiche seit 2018 in Medien platzierten Inserate und andere Veröffentlichungen wie Beilagen (zur Problematik siehe aktuell zum Beispiel: www.sueddeutsche.de/politik/oesterreich-medien-korruption-thomas-schmid-sebastian-kurz-1.5433509) und diese bitte aufschlüsseln nach Bundesressorts sowie Geldwert, und möglicherweise welche Gegenleistungen – auch informeller Natur – gewährten diese Medien der Bundesregierung oder den sie tragenden Parteien in diesem Zusammenhang?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 2. November 2021

Die von der Bundesregierung von 2018 bis einschließlich 25. Oktober 2021 verwendeten Mittel für Print-Schaltmaßnahmen verteilen sich wie folgt auf die Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche:

Bundesministerium der Finanzen:	3.461.800,25 €
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:	1.115.041,60 €
Auswärtiges Amt:	45.313,74 €
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:	9.152.359,91 €
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:	697.002,98 €
Bundesministerium für Arbeit und Soziales:	4.344.401,64 €
Bundesministerium der Verteidigung:	9.970.000,00 €
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:	2.927.963,12 €
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:	2.812.757,32 €
Bundesministerium für Gesundheit:	86.036.267,07 €
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:	10.496,88 €
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:	914.979,90 €
Bundesministerium für Bildung und Forschung:	3.341.970,13 €
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:	800.833,05 €

Zusätzlich kann für den genannten Zeitraum Ausgaben des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in Höhe von 7.823.152,71 Euro genannt werden.

Hierbei handelt es sich jeweils um reine Print-Schaltkosten inkl. Mehrwertsteuer, ohne Agenturhonorare und ohne Kurationskosten.

Die Gegenleistung der Medien für von der Bundesregierung aufgewendete Schaltkosten besteht in der Veröffentlichung der jeweiligen Schaltmaßnahme.

2. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie oft tagte die im Beitrag der Tagesschau (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-105.html) erwähnte Runde zwischen Bundesnachrichtendienst und Bundeskanzleramt seit 2017 (bitte nach Jahren und in jeweiligen Sitzungen beteiligten Behörden aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurden darin Behördenanfragen abgelehnt (bitte nach Jahren und vom Ablehnungsbescheid betroffener Behörde aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann
vom 1. November 2021**

Das im Beitrag erwähnte Gesprächsformat existiert nicht. Daher können diesbezüglich auch keine weiteren Angaben gemacht werden.

3. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie begründet die Hochschule des Bundes „Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung“ (ZNAF) das am 25. Oktober 2021 ausgesprochene Hausverbot (Pressebericht: [www.tichys einblick.de/daily-essentials/martin-wagener-bnd-buch/](http://www.tichys Einblick.de/daily-essentials/martin-wagener-bnd-buch/)) gegen Professor Martin Wagener, und wie lauten die angeblich „ähnlichen Argumente“ (Zitat Pressebericht), die sowohl die vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestufte sogenannte Identitäre Bewegung benutzt als auch Professor Wagener nutzen soll, welche als Grundlage zur Einstufung von „sicherheitsrelevanten Erkenntnissen“ über Professor Wagener dienen, und wie lauten diese „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“?

**Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes
Staatssekretär Johannes Geismann
vom 5. November 2021**

Dem Hausverbot liegen Anhaltspunkte für ein Verhalten des Beschäftigten zu Grunde, das sicherheitlich und ggf. auch beamtenrechtlich zu bewerten ist. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu einem möglichen Fehlverhalten einzelner Beschäftigter des Bundes.

Der einzelne Bundesbeamte ist hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bleibt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ankündigung der Präsidentin der EU-Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, Gas und Atomenergie im Rahmen der Taxonomie-Verordnung als nachhaltige Investitionen einzustufen (www.heise.de/news/EU-Taxonomie-EU-Kommission-will-Atomkraft-und-Erdgas-als-nachhaltig-einstufen-6233210.html), bei ihrer Haltung gegen die Aufnahme von Atomenergie in die im November zur Veröffentlichung geplante Taxonomie (www.wiwo.de/politik/ausland/taxonomie-staaten-gruppe-um-deutschland-macht-front-gegen-eu-einstufung-der-atomkraft-als-gruen/27387624.html), und wenn ja, inwiefern wird sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission gegen die Klassifizierung von Atomkraft als nachhaltige Investition einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. November 2021

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Kernenergie keine nachhaltige Wirtschaftsaktivität im Sinne der sog. EU-Taxonomie ist und vertritt diese Position auch weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission.

5. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wirkt die geschäftsführende Bundesregierung auf die EU-Kommission sowie EU-Mitgliedstaaten (vor allem Frankreich) ein, damit erstere nicht wie geplant bald ein EU-Nachhaltigkeitssiegel („grüne Taxonomie“) für Atomkraft und Erdgas vergibt, bevor die neue Bundesregierung amtiert und dagegen intervenieren kann, und wie bewertet die geschäftsführende Bundesregierung die von der EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen geplante Verfahrensweise (vgl. DER TAGESSPIEGEL, 28. Oktober 2021, S. 2 und <https://plus.tagesspiegel.de/politik/eu-konnte-kernkraft-als-nachhaltig-einstufen-zuruck-in-die-atomare-zukunft-285892.html>) mit Blick auf die entgegengesetzten Energie-Prioritäten der voraussichtlich künftigen Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. November 2021

Nach der EU-Taxonomie-Verordnung ist es Aufgabe der EU-Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um technische Bewertungskriterien festzulegen, gemäß derer bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umwelt-

ziele leisten, ohne gleichzeitig eines oder mehrere dieser Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen.

Die EU-Kommission hat u. a. am 21. April 2021 (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0188&from=EN>) angekündigt, einen, den derzeit im Einwandsverfahren befindlichen delegierten Rechtsakt für die ersten beiden Umweltziele der EU-Taxonomie (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) ergänzenden, delegierten Rechtsakt vorzulegen, der Wirtschaftstätigkeiten abdeckt, die noch nicht erfasst sind, wie z. B. bestimmte Sektoren der Energiewirtschaft (Atomkraft, Erdgas). Diesen Rechtsakt hat die EU-Kommission bisher nicht vorgelegt.

Nach Veröffentlichung eines delegierten Rechtsakts durch die EU-Kommission steht sowohl dem Europäischen Parlament als auch dem Rat gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Taxonomie-Verordnung eine viermonatige Prüf- und Einwandsfrist zur Verfügung. Es wird daher Aufgabe der bei Ablauf dieser Frist im Amt befindlichen Bundesregierung sein, sich zum ergänzenden delegierten Rechtsakt im Rat zu positionieren.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Kernenergie keine nachhaltige Wirtschaftsaktivität im Sinne der sog. EU-Taxonomie ist und vertritt diese Position auch weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 wird hingewiesen.

6. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Präsidentin der Europäischen Zentralbank, Christine Lagarde, dass es sich bei der Inflation im Euro-Raum von aktuell 4,1 Prozent nur „um ein vorübergehendes Phänomen handelt“ (www.handelsblatt.com/finanzen/geldpolitik/verbraucherpreise-inflation-in-der-euro-zone-steigt-auf-hoechsten-stand-seit-13-jahren/27750008.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. November 2021

Die unabhängigen Expertinnen und Experten des Eurosystems gehen in ihren Projektionen für die Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet davon aus, dass sich die Inflationsdynamik im Laufe des kommenden Jahres wieder abschwächen werde. Gemäß den Ausführungen der Präsidentin der Europäischen Zentralbank, Christine Lagarde, seien für die derzeit erhöhten Inflationsraten drei Effekte maßgeblich: (1) die gestiegenen Energiepreise, auf die etwa die Hälfte des derzeitigen Anstiegs der Inflationsrate zurückzuführen sei (inkl. Basiseffekte aufgrund des Einbruchs der Preise im vergangenen Jahr), (2) pandemiebedingte Ungleichgewichte bei Angebot und Nachfrage, (3) weitere Sonder- und Basiseffekte wie etwa durch die zeitweilige Umsatzsteuersatzsenkung in Deutschland im Vorjahr.

Für Deutschland geht die Bundesregierung in ihrer am 27. Oktober 2021 veröffentlichten Herbstprojektion davon aus, dass der nationale Verbraucherpreisindex (VPI) – nach einer sehr gedämpften Steigerungsrate im Jahr 2020 (0,5 Prozent) – in diesem Jahr mit durchschnittlich 3,0 Pro-

zent gegenüber dem Vorjahr zunehmen dürfte. Auch hier spielen Lieferengpässe und die zuletzt weltweit stark gestiegenen Energiepreise eine wesentliche Rolle, dazu kommen temporäre Sonderfaktoren wie der Basiseffekt der zeitweiligen Senkung der Umsatzsteuersätze. Für das Jahr 2022 wird mit jahresdurchschnittlich 2,2 Prozent wieder eine geringere Steigerungsrate des VPI erwartet.

7. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung beim Inkrafttreten der globalen Mindeststeuer für Großunternehmen (www.deutschlandfunkkultur.de/globale-unternehmenssteuer-ein-modell-mit-schwaechen.976.de.html?dram:article_id=504744), und inwiefern soll die Durchsetzung der geplanten globalen Mindeststeuer in den beteiligten und nichtbeteiligten Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. November 2021

Das sog. Zwei-Säulen-Projekt beinhaltet unter Säule 1 die Neuverteilung von Besteuerungsrechten der größten und profitabelsten Konzerne der Welt. Bei Säule 2 sollen durch die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung verbliebene BEPS-Risiken adressiert sowie aggressiver Steuergestaltung und schädlichem Steuersystemwettbewerb ein Ende gesetzt werden, indem Staaten die Möglichkeit gegeben wird, auf die niedrigen Steuersätze anderer Staaten zu reagieren.

Am 1. Juli 2021 war eine internationale Grundsatzvereinbarung zum Zwei-Säulen-Projekt auf OECD-Ebene (im sog. Inclusive Framework (IF) on BEPS) erfolgt. Auf einer weiteren Sitzung des IF on BEPS am 8. Oktober 2021 wurden bestimmte noch offen gebliebene Punkte geklärt; zudem wurde ein konkreter Implementierungsplan verabschiedet, der vorsieht, dass die Regelungen bereits 2023 in Kraft treten. Dieser internationalen Einigung haben sich nunmehr 136 (von 140) Mitglieder des IF on BEPS angeschlossen.

Darunter sind alle G20-Staaten. Auch alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die internationale Einigung bekräftigt. Angestrebt wird nun eine einheitliche Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der EU mittels einer Richtlinie. Die Bundesregierung wird sich hierbei für zügige Fortschritte einsetzen.

Was die steuerlichen Mehreinnahmen angeht, rechnet die OECD laut Pressemitteilung vom 1. Juli 2021 (www.oecd.org/tax/beps/130-countries-and-jurisdictions-join-bold-new-framework-for-international-tax-reform.htm) bei einem Mindeststeuersatz von 15 Prozent weltweit mit einem Steuermehraufkommen in Höhe von 150 Mrd. US-Dollar jährlich. Hinweisen werden kann zudem auf eine Studie der EU-Steuerbeobachtungsstelle vom 27. Oktober 2021 (www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/10/Note-2-Revenue-Effects-of-the-Global-Minimum-Tax-October-2021.pdf) zur Ermittlung der fiskalischen Effekte verschiedener Szenarien unter Säule 2. Die Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen von Säule 2 ist noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet, weil die finale Festlegung von einigen Ausgestaltungselementen noch im Rah-

men der weiteren internationalen Verhandlungen erfolgt; dies könnte die tatsächlichen fiskalischen Effekte für die beteiligten Staaten noch beeinflussen.

Neben diesen positiven fiskalischen Wirkungen liegt die Bedeutung der effektiven Mindestbesteuerung darin, dass sie den schädlichen Steuersystemwettbewerb beendet sowie aggressive Steuervermeidungsstrategien großer Konzerne gezielt bekämpft. Sie ist damit ein wichtiger Beitrag für mehr internationale Steuergerechtigkeit.

8. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind in Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20, Gebührenanpassungen mit fingierter Zustimmung) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegangen (bitte nach Beschwerdegründen aufschlüsseln und dabei jeweils extra die Anzahl der Beschwerden bezogen auf (1) unklare und unverständliche Kommunikation der Bankinstitute gegenüber den Kundinnen und Kunden, auf (2) Verweigerung der Rückerstattung unrechtmäßig eingeführter Gebühren seitens der Bankinstitute und auf (3) die Androhung der Kündigung der Geschäftsverbindung bei Geltendmachung von Erstattungsansprüchen seitens der Kundinnen und Kunden benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. November 2021

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) ist Anlass einer Vielzahl von Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bislang hat die Anstalt 925 Beschwerden zu dieser Thematik erhalten (Stand: 2. November 2021).

Verbraucherinnen und Verbraucher rügen beispielsweise mangelnde oder unzureichende Information bzw. Kommunikation ihrer Institute zu den sich aus dem o. g. Urteil ergebenden Fragestellungen. Die Beschwerden betreffen auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen lange Bearbeitungszeiten bei Rückzahlungsverlangen in Bezug auf ohne hinreichende vertragliche Grundlage erhobene Kontoführungsgebühren bzw. deren Ablehnung. Gerügt werden zudem zu kurze Fristen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern von den jeweiligen Instituten zur Erteilung ihrer Zustimmung (zu teilweise mehrere Hundert Seiten umfassenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eingeräumt würden, um die vertraglichen Beziehungen kurzfristig auf eine neue Basis zu stellen. Daneben wird die Ankündigung einiger Institute bemängelt, die gesamte Geschäftsverbindung bei nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgender Zustimmung kündigen zu wollen.

Die BaFin unterscheidet bei der Erfassung der Beschwerden im Zusammenhang mit dem o. g. Urteil des BGH allerdings nicht nach einzelnen Beschwerdegründen. Eine zahlenmäßige Darstellung hinsichtlich der einzelnen Beschwerdegründe ist daher nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

9. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen, für die Aufnahmezusagen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bestehen, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beendigung der militärischen Evakuierungsmission Afghanistan bislang verlassen (bitte differenzieren nach Monaten, Ortskräfte- bzw. Menschenrechtsliste, Luft- oder Landweg, Drittstaat, in den die Ausreise erfolgte), und wie viele dieser Personen konnten eigenständig und ohne Hilfe aus Deutschland bzw. infolge von Initiativen des Auswärtigen Amts bzw. mithilfe der Initiative „Kabul Luftbrücke“, deren Gründerin Theresa Breuer in der TV-Sendung „tnt“ vom 17. Oktober 2021 erklärte, dass die Initiative mit Stand vom 6. Oktober 2021 409 Menschen aus Afghanistan evakuiert habe, Afghanistan verlassen (bitte so differenziert wie möglich angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. November 2021**

Die Entwicklung der Zahlen der aus Afghanistan eingereisten Personen nach Beendigung der Evakuierungsphase ab dem 28. August 2021, soweit von den zuständigen Behörden registriert, stellt sich wie folgt dar:

Für den Zeitraum vom 28. August bis 3. Oktober 2021:

196 Ortskräfte und 621 Angehörige ihrer Kernfamilien.

83 besonders gefährdete Personen und 155 Angehörige ihrer Kernfamilien.

Für den Zeitraum vom 4. Oktober bis 31. Oktober 2021:

172 Ortskräfte und 460 Angehörige ihrer Kernfamilien.

66 besonders gefährdete Personen und 188 Angehörige ihrer Kernfamilien.

Informationen über die Anzahl der Personen, die eigenständig und ohne Hilfe aus Deutschland Afghanistan verlassen haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beförderungen und Einstellungen auf neu geschaffenen Stellen ab Gehaltsgruppe B 3 haben die Bundesregierung und ihre einzelnen Bundesministerien letztlich zwischen dem 1. Januar 2021 und Ende Oktober 2021 vorgenommen, obwohl dies von diversen Medien unter dem Schlagwort „Operation Abendsonne“ heftig kritisiert wurde (als Beispiele www.fr.de/politik/operation-abendsonne-befoerderungen-cdu-union-altmaier-kramp-karrenbauer-union-bundestagswahl-91056779.html und www.tagesspiegel.de/politik/vo-r-der-wahl-noch-schnell-die-getreuen-versorgen-operation-abendsonne-regierung-schafft-71-neue-hochbezahlte-stellen/27166574.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 5. November 2021**

Die Antwort wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bundeskanzleramt/ Bundesministerium	Zahl der Personen, die vom 1. Januar 2021 bis zum 29. Oktober 2021 auf Stellen der Besoldungsordnung B, die im Bundeshaushaltsplan 2021 neu ausgebracht wurden, befördert oder eingestellt worden sind
BKAmt	1
BMF	5*
BMI	1
AA	0
BMWi	18
BMJV	0
BMAS	0
BMVg	0
BMEL	0
BMFSFJ	1
BMG	0
BMVI	5**
BMU	1
BMBF	0
BMZ	0
insgesamt	32

* Hiervon 4 Besetzungen in Doppelspitze („Führung in Teilzeit“).

** Hiervon 2 Besetzungen in Doppelspitze („Führung in Teilzeit“).

11. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie viel Prozent der von Belarus über Polen in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Migranten sind nach Kenntnis der Bundesregierung Frauen und Kinder (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fluechtlinge-belarus-brandenburg-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. November 2021**

Vollumfängliche Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor beziehungsweise sind mit Bezug zum Reiseweg aus und über Belarus und weiter über Polen in die Bundesrepublik Deutschland explizit nicht auswertbar.

Daten in Bezug auf den betreffenden Reiseweg werden durch die Bundespolizei zwar erfasst, es erfolgt dabei jedoch keine durchgängige Erfassung des Geschlechts und des Alters der unerlaubt eingereisten Personen.

Zu den im Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Oktober 2021 festgestellten Personen liegen der Bundespolizei in Bezug auf das Alter in 32,5 Prozent der Fälle entsprechende Angaben vor. Von diesen waren 25,3 Prozent Kinder (0 bis 13 Jahre) und 5,5 Prozent Jugendliche (14 bis 17 Jahre). Bezüglich des Geschlechts liegen bei 27,6 Prozent der festgestellten Personen entsprechende Informationen vor. Von diesen waren 17,3 Prozent weiblich.

12. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele unerlaubte Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gab es jährlich seit dem 1. Januar 2015, und welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei den einreisenden Personen am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. November 2021**

Die Angaben für die Jahre 2015 bis 2020 können u. a. den vom Bundeskriminalamt im Internet unter www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Schleusungskriminalitaet/schleusungskriminalitaet_node.html veröffentlichten gemeinsamen Bundeslagebildern des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei zur Schleusungskriminalität entnommen werden. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vor, da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt.

Insofern können für das Jahr 2021 hilfsweise die Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei genutzt werden. Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben danach im Jahr 2021 34.993 unerlaubte Einreisen festgestellt, darunter maßgeblich solche von afghanischen, syrischen und irakischen Staatsangehörigen.

13. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2021 jährlich die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen, und welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei diesen Personen vor der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. November 2021

Die Zahl der Einbürgerungen, aufgeschlüsselt nach der bisherigen Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten, wird in der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Das Statistische Bundesamt führt gemäß § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes jährliche Erhebungen über die Einbürgerungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, als Bundesstatistik durch. Mit den Einbürgerungszahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2021 ist voraussichtlich Ende Mai 2022 zu rechnen.

Die Einbürgerungen und häufigsten Herkunftsstaatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 bis 2020:

2020	Einbürgerungen
Insgesamt	109.880
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	11.630
Syrien	6.700
Rumänien	5.930

2019	Einbürgerungen
Insgesamt	128.905
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	16.235
Vereinigtes Königreich	14.600
Polen	6.020

2018	Einbürgerungen
Insgesamt	112.340
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	16.700
Vereinigtes Königreich	6.640
Polen	6.220

2017	Einbürgerungen
Insgesamt	112.211
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	14.984
Vereinigtes Königreich	7.493
Polen	6.613

2016	Einbürgerungen
Insgesamt	110.383
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	16.290
Polen	6.632
Ukraine	4.048

2015	Einbürgerungen
Insgesamt	107.317
<i>darunter Herkunftsstaatsangehörigkeit:</i>	
Türkei	19.695
Polen	5.957
Ukraine	4.168

(Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2018 werden nach dem Geheimhaltungsverfahren der Fünfferrundung ausgewiesen.)

14. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Personen sind im Rahmen des Familiennachzugs jährlich in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2021 nach Deutschland gekommen, und welche drei Staatsangehörigkeiten wurden bei diesen Personen am häufigsten festgestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. November 2021

Die folgenden Tabellen enthalten die Anzahl der seit 2015 eingereisten Personen, die nach ihrer letzten Einreise einen Titel aus familiären Gründen erhalten haben. Die Aufteilung erfolgte nach Jahren der letzten Einreise und den, wie in der Frage erbetenen, drei häufigsten Staatsangehörigkeiten:

Anzahl eingereister Personen	2015
Gesamt	107.066
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	18.497
Türkei	9.821
Kosovo	5.687

Anzahl eingereister Personen	2016
Gesamt	137.193
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	40.343
Türkei	9.881
Irak	8.361

Anzahl eingereister Personen	2017
Gesamt	156.834
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	45.150
Irak	10.168
Türkei	9.838

Anzahl eingereister Personen	2018
Gesamt	145.426
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	26.600
Türkei	10.778
Kosovo	8.792

Anzahl eingereister Personen	2019
Gesamt	143.667
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	23.031
Türkei	11.102
Kosovo	10.690

Anzahl eingereister Personen	2020
Gesamt	98.753
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	11.194
Kosovo	9.495
Türkei	7.903

Anzahl eingereister Personen	2021
Gesamt	39.264
darunter:	
Kosovo	5.787
Syrien, Arabische Republik	3.711
Türkei	3.468

Quelle: Ausländerzentralregister, Stand: 30. September 2021

15. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Reiseausweise für Ausländer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 jährlich ausgestellt, und was waren jeweils die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten der Antragsteller (bitte nach Jahresscheiben und Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 1. November 2021

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2014
Gesamt	5.364
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1.203
Ungeklärt	705
Kosovo	448

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2015
Gesamt	6.417
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1.862
Ungeklärt	685
Irak	485

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2016
Gesamt	18.090
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	10.533
Ungeklärt	1.402
Afghanistan	1.048

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2017
Gesamt	33.962
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	19.505
Afghanistan	2.916
Ungeklärt	2.820

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2018
Gesamt	21.045
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	8.799
Ungeklärt	2.524
Somalia	2.789

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2019
Gesamt	23.492
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	8.799
Somalia	2.789
Ungeklärt	2.524

Anzahl ausgestellter Reiseausweise für Ausländer	2020
Gesamt	22.810
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	7.341
Somalia	4.501
Ungeklärt	2.742

Quelle: Ausländerzentralregister, Stand: 30. September 2021

16. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie viele illegale Grenzübertritte gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 an der deutsch-polnischen Staatsgrenze (bitte die Zahl der illegalen Einreisen bzw. Aufgriffe inklusive der hierdurch entstandenen Kosten für das Jahr 2021 in Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. November 2021**

Im Zeitraum von Januar bis September 2021 wurden ausweislich der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei insgesamt 4.983 unerlaubt eingereiste Personen über die deutsch-polnische Landgrenze festgestellt.

Monat	Anzahl Personen
Januar	225
Februar	345
März	347
April	272
Mai	319
Juni	223
Juli	216
August	713
September	2.323
Gesamt:	4.983

Ausgaben der Bundespolizei im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen des Kapitels 0625 (Bundespolizei) getragen. Eine Aufschlüsselung von Sach- und Finanzierungsaufwänden für Einzelmaßnahmen ist aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei nicht möglich.

17. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 zur Kontrolle bzw. Sicherung der deutsch-polnischen Staatsgrenze unternommen (bitte alle Einzelmaßnahmen mit dazugehörigem Sach- und Finanzierungsaufwand für das laufende Jahr in Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. November 2021**

Die Bundespolizei hat ihre grenzpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen im Grenzraum entlang der deutsch-polnischen Grenze bis unterhalb der Schwelle von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen intensiviert. Die Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres bereits angepasst und ab Oktober 2021 erneut mit Bereitschaftspolizeilichen Einsatzkräften verstärkt.

Zur Optimierung der Arbeitsprozesse sind in den Zuständigkeitsbereichen der betroffenen Bundespolizeidirektionen Bad Bramstedt, Berlin

und Pirna sogenannte Bearbeitungsstraßen eingerichtet worden, um die zügige grenzpolizeiliche und strafprozessuale Bearbeitung sicherzustellen und behördenübergreifende Synergieeffekte bestmöglich zu nutzen.

Weiterhin steht die Bundesregierung im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Behörden der Länder und den Nachbarstaaten, um einen hohen Fahndungsdruck an der deutsch-polnischen Grenze aufrechtzuerhalten und eine effektive Strafverfolgung bei erkannten Rechtsverstößen zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch gemeinsame Maßnahmen mit den zuständigen Behörden der Republik Polen auf polnischem Hoheitsgebiet.

Ausgaben der Bundespolizei im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen des Kapitels 0625 (Bundespolizei) getragen. Eine Aufschlüsselung von Sach- und Finanzierungsaufwänden für Einzelmaßnahmen ist aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei nicht möglich.

18. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Über welche Kapazitäten zur Unterbringung und Versorgung von Migranten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer entlang der deutsch-polnischen Staatsgrenze, und welche Finanzplanung liegt der Unterbringung zu Grunde (bitte die Zahl der freien Plätze je nach Bundesland inklusive des dazugehörigen Sach- und Finanzierungsaufwandes für das Jahr 2021 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. November 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Frage vor. Für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden sind die Länder zuständig (§ 44 Absatz 1 des Asylgesetzes).

19. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 für den Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte der Bundespolizei eingeleitet (vgl. Pressemitteilung der Deutschen Polizeigewerkschaft aus der 41. Kalenderwoche 2021), und wie hat sich der Krankenstand unter besagten Einsatzkräften entwickelt (bitte alle Einzelmaßnahmen mit dazugehörigem Sach- und Finanzierungsaufwand sowie die Zahl der Krankenschreibungen für das laufende Jahr in Monatscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. November 2021**

Im Zuge der anhaltenden pandemischen Lage wird ein fortlaufend aktualisierter COVID-19-Maßnahmenkatalog zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Beschäftigten der Bundespolizei erstellt. Auf Grund-

lage dieser bestehenden bundesweiten Regelungslage wird zudem für jede Bundespolizeidirektion und die Bundespolizeiakademie ein aufgaben- und länderspezifischer COVID-19-Maßnahmenkatalog zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Beschäftigten der Bundespolizei (auch Auszubildende und Studierende) unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie fortgeschrieben. Für die Beschäftigten der Bundespolizei werden die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten COVID-19-Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt.

Diese Maßnahmen hatten unabhängig von der in der Fragestellung erwähnten Pressemitteilung der Deutschen Polizeigewerkschaft aus der 41. Kalenderwoche 2021 bereits vor dem 1. Januar 2021 Bestand.

1. Corona-App

Nutzung der Corona-App auf freiwilliger Basis.

2. Kontakttagebuch

Führen eines Kontakttagebuchs, insbesondere für die Beschäftigten mit regelmäßigem Kontakt zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte.

3. Teststrategie

Antigenteststrategie der Bundespolizei (präventive Testungen, Antigen-schnelltests assistiert/Selbsttests). PCR-Testungen sind weiterhin an sechs Standorten mit eigenen Laborgeräten möglich; Durchführung von COVID-19-Testungen im Bereich der Ausbildung und zentralen Fortbildung.

4. Persönliche Hygienemaßnahmen

Erstellung von Merkblättern und Aushang von Hygienemaßnahmen, beispielsweise Hinweise zum Händewaschen, Verhalten in Sanitärräumen und zum Lüften der Dienst- und Büroräume; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Hände und Flächen.

5. Dienstlich bereitgestellter Mund-Nasen-Schutz

Mund-Nasen-Schutz (medizinische Masken, Masken der Kategorie FFP2, FFP3, KN95, N95 ohne Ausatemventil) werden bereitgestellt; Regelungen zum Tragen; Angeordnetes Tragen von Mund-Nasen-Schutz für Einsatzkräfte, auch sofern entsprechende Landesregelungen nicht bestehen; Tragen einer FFP2-Maske aufgrund von Bundes- oder Landesvorschriften.

6. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowohl innerhalb geschlossener Räume als auch beim Aufenthalt im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ebenfalls in Fluren, Treppenhäusern, Fahrstühlen und allen sonstigen gemeinsam genutzten Räumen sowie bei Nutzung des Dienst-Kfz.

7. Einschränkung beim Empfang von externen Besuchern

Zugang für externe Besucher ist stark eingeschränkt und bei dienstlicher Notwendigkeit nur mit ausgefülltem Auskunftsbogen zum Gesundheitsschutz möglich; kein Empfang von Besuchergruppen.

8. Persönliche Schutzmaßnahmen

Bei Kontakt mit Polizeipflichtigen, beispielsweise in Kontrollsituationen, bei Durchsuchungsmaßnahmen (Personen, Sachen, Wohnungen), Gefangenentransporten, Rückführmaßnahmen etc. sind mindestens FFP2-Masken und Einmalhandschuhe zu tragen, darüberhinausgehende persönliche Schutzmaßnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen.

9. Einhaltung der AHA + L-Regelung

AHA + L-Regelung (Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen und Lüften) ist einzuhalten.

10. „Kohortenbildung“

Bildung von permanenten Teams und Einheiten.

11. Anpassung/Ausstattung der Räumlichkeiten

Anpassung der Räumlichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands, Anpassung der Arbeitsplatzstandards (Abstände zwischen den Arbeitsplätzen, Trennwände etc.) und ausreichende Lüftung.

12. Verlängerung der Rahmenarbeitszeit

Das Zeitfenster der Rahmenarbeitszeit ist von 6 Uhr bis 22 Uhr auf 5 Uhr bis 23 Uhr ausgedehnt worden.

13. Festlegung von maximalen Personenzahlen in Räumlichkeiten

Beschränkungen von Personenzahlen sind beispielsweise in Besprechungs- und Sozialräumen eingeführt worden.

14. Beschaffung von Desinfektionsmitteln

zur Desinfektion von Flächen (Tische, Armlehnen, Türgriffe etc.) sowie der genutzten Ausstattung (Tastaturen, Mäuse, Telefonhörer, Locher, Fernbedienungen etc.) vor und nach der Nutzung, beispielsweise beim Wechsel von Kohorten.

15. Aussetzung von Präsenzveranstaltungen und Besprechungen mit größerer Teilnehmeranzahl

Nutzung von Telefonschaltkonferenz-Servern zur Durchführung von Besprechungen sowie anderen technischen Möglichkeiten (skype for business), temporäre Aussetzung von Präsenzveranstaltungen in der Aus- und Fortbildung.

16. Dienst-Kfz

Einhaltung der Abstandsregelung beim Fahren mit einem Dienst-Kfz, durchgängige Be- und Durchlüftung der Fahrzeuge, kein Kraftfahrer-

tausch, kein Besetzungstausch innerhalb einer Schicht, Desinfektion bei Beendigung der Nutzung.

17. Führungs- und Einsatzmittel

Regelmäßige Desinfizierung der Führungs- und Einsatzmittel sowie keine Übergabe während der Dienstschicht.

18. Sensibilisierung der Einsatzkräfte vor Dienst-/Einsatzbeginn

hinsichtlich der geltenden Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen.

19. Hygienekonzepte

Geplante Einsatzmaßnahmen bei externen Bedarfsträgern werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines Hygienekonzeptes durchgeführt.

20. Einzelzimmer

Unterbringung von Einsatzkräften in Einzelzimmern, Doppelbelegung bei der Unterbringung ist nur zulässig, wenn im Privaten ein gemeinsamer Hausstand besteht.

21. Dienstreisen

dürfen nur bei unbedingter, aktueller dienstlicher Notwendigkeit durchgeführt werden; Dienstreisen in das Ausland sind grundsätzlich zu vermeiden.

22. Befreiung vom Präsenzdienst

Möglichkeiten der Befreiung vom Präsenzdienst durch mobiles Arbeiten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen; Maßnahmen zum Schutz von schwangeren Beschäftigten, präventive Schutzmaßnahmen für „Risikogruppen“ (z. B. lebensältere Beamte etc.).

23. Wechsel zwischen Präsenzunterrichtungen und Fernlehre bei der Aus- und Fortbildung

Der Wechsel wird in Abhängigkeit der Inzidenzwerte und länderrechtlichen Regelungen vollzogen.

24. Priorisierung der Fortbildungen nach den rechtlichen Erfordernissen

Die Deckung von Fortbildungsbedarfen wird unter anderem mittels einer Abwägung von den zu erwartenden Folgen einer Durchführung oder Absage festgelegt.

25. Informationssteuerung

Einrichtung eines Infopoints im Intranet der Bundespolizei, in dem alle aktuellen Informationen sowie Merkblätter, Handlungshilfen, Festlegungen und Verfügungen der verschiedenen Bereiche für alle Beschäftigten zusammengefasst bereitgestellt werden.

26. Impfangebot (Corona-Impfungen)

Allen Angehörigen der Bundespolizei wurde ein Impfangebot unterbreitet. Es wurde eine bundesweite Impfkampagne zur Impfung der Beschäftigten mit eigenen Kräften durchgeführt; in diesem Zusammenhang Bereitstellung eines mRNA- und/oder eines Vektorimpfstoffs für alle Beschäftigten der Bundespolizei.

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Bundespolizei umfasst die finanzielle Unterlegung aller bundespolizeilichen Aufgaben. Eine gesonderte Veranschlagung und ein Nachweis von Ausgaben für die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes erfolgen nicht.

Für den Krankenstand in der Bundespolizei sind die jährlichen Meldungen zum Gesundheitsbericht in der unmittelbaren Bundesverwaltung maßgeblich. Gesonderte Auswertungen für Einsatzkräfte sowie monatliche Erhebungen werden nicht vorgehalten.

Die Daten für das Jahr 2021 werden erst nach Ablauf dieses Jahres erhoben, so dass ausschließlich Daten für die zurückliegenden Jahre der COVID-19-Pandemie vorliegen.

Der Krankenstand in der Bundespolizei für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (ohne Anwärter) hat sich in den Jahren 2019 und 2020 wie folgt entwickelt:

2019 – 9,89 Prozent

2020 – 8,78 Prozent.

20. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie hoch sind die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Reisekosten) im Zusammenhang mit der Rückholung der „Landshut“ (www.airliners.de/lernzentrum-landshut-anfang-2024-fertig/62263) bis heute?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 4. November 2021

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21094 verwiesen.

Darüber hinaus sind bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Einzelplan 04, Kapitel 04 52) zur sachgerechten Zwischenlagerung der „Landshut“ für die Anmietung des Hangars in Friedrichshafen sowie der Panzerrollen, zur Erarbeitung einer Ausstellungskonzeption und für die Durchführung von Zeitzeugeninterviews weitere Ausgaben in Höhe von 309.004 Euro angefallen.

Bei der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), der die Projektverantwortung im November 2020 übertragen wurde, sind im Zusammenhang mit dem Landshut-Projekt bislang Honorarkosten von 1.300 Euro angefallen. Zudem fallen für die Anmietung eines Hangars seit April 2021 monatlich Mietkosten in Höhe von 6.723,50 Euro (insgesamt bislang: 47.064,50 Euro) sowie für die Anmietung von Panzerrollen zur mobilen Lagerung von Flugzeugteilen 3.088,66 Euro (insgesamt bislang: 21.620,62 Euro) an.

Des Weiteren sind durch Mitarbeitende der BpB bislang drei Dienstreisen nach Friedrichshafen erfolgt, deren Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher beziffert werden können.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitglieder hat nach Kenntnis der Bundesregierung der BdV – Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V. (BdV) aktuell, vor dem Hintergrund, dass der BdV nach eigener Erhebung aus dem ersten Quartal 2011 eine Zahl von 1,3 Millionen Mitgliedern angibt (www.bund-der-vertriebenen.de/verband/mitgliedsverbaende), während die Nachrichtenagentur „ddp“ 2010 550.000 Mitglieder ermittelte (<https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/bund-der-vertriebenen-bdv>) und andere Recherchen bereits 2015 allenfalls auf 300.000 Mitglieder kamen (www.astridprange.de/wp-content/uploads/2016/10/Deutschland-wo-sind-FR24.1.2015.pdf), und welche Mitgliederzahl des BdV wurde seitens der Bundesregierung seit 2017 jeweils dessen jährlicher Förderung aus dem Bundeshaushalt zugrunde gelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 4. November 2021**

Als Dachverband nimmt der Bund der Vertriebenen (BdV) Aufgaben zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas wahr, bündelt und vertritt dabei die Interessen der Flüchtlinge, Vertriebenen, Heimatverbliebenen, Aussiedler, Spätaussiedler, Migranten und deutscher Minderheiten insgesamt. Dies geschieht durch Beratung und inhaltliche Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen, durch Förderung der Völkerverständigung, durch partnerschaftliche Beziehungen zu der Bevölkerung und politischen oder kirchlichen Einrichtungen in den östlichen Nachbarstaaten. Diese genuine Brückenbauerfunktion nimmt der BdV durch die Vermittlung von Kenntnissen über das historische Ostdeutschland, die deutschen Siedlungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa und deren Geschichte wahr und trägt damit zur Aufarbeitung belastender zeitgeschichtlicher Themen bei und unterstützt das friedliche Miteinander in einem zukunftsorientierten, vereinten Europa. Damit nimmt der BdV im erheblichen Bundesinteresse liegende Aufgaben wahr und wird aus diesem Grund institutionell gefördert.

Da die institutionelle Förderung des BdV unabhängig von einer Mitgliedschaft erfolgt, werden der Förderung keine Mitgliederzahlen hinsichtlich der Fördersumme zu Grunde gelegt, sondern die für die Aufgabenwahrnehmung der Bundesgeschäftsstelle des BdV anfallende Personal- und Sachkosten. Mitgliederzahlen werden daher von der Bundesregierung nicht ermittelt.

22. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die mir bekannt gewordene Kündigung der bisherigen Räumlichkeiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband Berlin-Pankow in Berlin-Buch zum 31. Oktober 2021 durch das örtliche Bezirksamt, und inwieweit verhandelt die Bundesanstalt THW mit dem Bezirksamt, um die seitens des Bezirks behaupteten Kündigungsgründe (nicht bezahlte Stromkosten) zu beseitigen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. November 2021**

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband (OV) Pankow ist Mieter einer Bestandsliegenschaft mit einem Vertrag, der bis zum Bezug eines bereits geplanten Neubaus um jeweils ein Jahr verlängert wird. Vertragspartner des THW ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die Stromverbrauchserfassung in der Liegenschaft erfolgt mittels eines sogenannten Wandler-Stromzählers, der jedoch nicht als solcher gekennzeichnet war, so dass die Ablesung einen zu niedrigen Stand ergab.

Das THW teilte seinem Vermieter BImA mit, dass die aufgelaufenen Stromkosten vom THW ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes beglichen werden. Die BImA informierte das Bezirksamt Pankow von Berlin, dass für die weitere Nutzung entsprechendes Entgelt gezahlt wird.

Ziel des THW ist es, dass der OV Pankow bis zum Bezug des Neubaus in dieser Liegenschaft verbleibt.

23. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie viele Personen reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Monat Oktober 2021 ohne aufenthaltslegitimierende Dokumente (www.tagesschau.de/inland/polen-grenzkontrollen-103.html) über die deutsch-polnische Grenze in die Bundesrepublik Deutschland ein (bitte nach Minderjährigen und Erwachsenen der fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. November 2021**

Im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2021 stellte die Bundespolizei an der deutsch-polnischen Grenze insgesamt 5.285 unerlaubt eingereiste Personen fest.

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten waren:

1. 3.376 Personen mit Staatsangehörigkeit Irak;
2. 734 Personen mit Staatsangehörigkeit Syrien;

3. 401 Personen mit Staatsangehörigkeit Jemen;
4. 232 Personen mit Staatsangehörigkeit Iran;
5. 109 Personen mit Staatsangehörigkeit Afghanistan.

Die Anzahl ergibt sich aus einem bundespolizeilichen Sondermeldedienst (SMD) und ist nicht qualitätsgesichert. Eine statistische Aufschlüsselung nach Minderjährigen und Erwachsenen ist auf Grundlage dieser Daten nicht möglich.

Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei für den angefragten Zeitraum, auf dessen Basis auch eine weitere statistische Aufschlüsselung möglich ist, liegen für den Monat Oktober 2021 noch nicht vor.

24. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Details kennt die Bundesregierung zu Teilnehmenden, Zeitraum und Zielen eines deutsch-französischen Polizeitrainings in der elsässischen Stadt Bitche, in dem laut der Polizei in Frankreich „die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ geübt wurde (<https://twitter.com/policenationale/status/1452614118586867713>), und was waren die Inhalte von den Trainingsszenarien?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 1. November 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des in der Frage genannten deutsch-französischen Polizeitrainings in der elsässischen Stadt Bitche vor.

25. Abgeordneter
Helge Limburg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ermittlungen im Todesfall des Bundeswehrsoldaten Eckehard Dell und eine mögliche Verbindung des Falls zu dem späteren Polizistenmörder Michael Berger aus Dortmund (dazu: www.ruhrnachrichten.de/dortmund/viertes-mordopfer-von-dortmunder-neonazi-fall-wird-neu-aufgerollt-plus-1680229.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. November 2021**

Der Bundesregierung liegen zu den von der Staatsanwaltschaft Lüneburg/Niedersachsen möglicherweise neu aufgenommen Ermittlungen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

26. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu einer möglichen Beteiligung der EU-Grenzschutzagentur Frontex an Pushbacks an der polnisch-belarussischen Grenze vor (www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-belarus-pushbacks-101.html; bitte detailliert nach Fällen aufschlüsseln), und sieht die Bundesregierung die Achtung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Asyl, an den EU-Außengrenzen und konkret an der polnisch-belarussischen Grenze gewahrt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. November 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer möglichen Beteiligung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex an möglichen Pushbacks an der polnisch-belarussischen Grenze vor.

Die Bundesregierung erwartet, dass jeder EU-Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Einhaltung von internationalem und europäischem Recht nachkommt.

27. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hält die Bundesregierung eine Verhängung weiterer Sanktionen gegen Belarus, wie vom Bundesinnenminister gefordert (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/seehofer-migration-ka-binett-101.html), für zielführend, und gibt es Absprachen mit der polnischen Regierung zum Umgang mit Geflüchteten, die auf polnischer Seite im deutsch-polnischen Grenzgebiet von deutsch-polnischen Patrouillen, die ebenfalls vom Bundesinnenminister gefordert werden, abgefangen werden könnten (www.dw.com/de/seehofer-will-deutsch-polnische-patrouillen-an-der-grenze/a-59561054)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. November 2021**

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin gemeinsame, solidarische und adäquate Antworten der Europäischen Union auf die gezielte Instrumentalisierung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten durch das belarussische Regime. Dies umfasst auch Sanktionen gegen Personen und Entitäten, die an der Schleusung durch das belarussische Regime mitwirken.

Auf bilateraler Ebene bestehen seit Jahren Absprachen mit polnischen Behörden hinsichtlich der Durchführung gemeinsamer Streifen an der deutsch-polnischen Grenze auf Grundlage von Artikel 9 des Abkommens vom 15. Mai 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden. Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hatte kürzlich seinem polnischen Amtskollegen angeboten, diese gemeinsa-

men Streifen an der deutsch-polnischen Grenze, insbesondere auf polnischem Hoheitsgebiet, zu verstärken. Etwaige Maßnahmen auf polnischem Hoheitsgebiet obliegen grundsätzlich den polnischen Behörden nach dem dort geltenden innerstaatlichen Recht.

28. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Oktober 2021 (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/10/PD21_500_611.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Inflationsrate%20in%20Deutschland,%2B4%2C5%20%25%20betragen.&text=Die%20hohen%20Inflationsraten%20seit%20Juli,niedrige%20Preise%20im%20Jahr%202020), und welche Auswirkungen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erwartet sie auf die 2022 anstehenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. November 2021**

Die Inflationsrate (Verbraucherpreisniveauanstieg binnen Jahresfrist) wird nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit durch Sonderfaktoren erhöht: die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020, Maßnahmen des Klimapakets zu Beginn des Jahres sowie insbesondere die kräftige Verteuerung von Energie durch weltweit gleichzeitig erhöhte Nachfrage im Zuge konjunktureller Erholung. Ab dem Jahr 2022 dürften diese Faktoren allerdings eine weitaus geringere Bedeutung haben bzw. ganz entfallen. Das aktuelle Prognosespektrum für die Inflationsrate lässt daher eine Normalisierung erwarten.

Die Entwicklung der Verbraucherpreise stellt für die Tarifvertragsparteien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eine unter vielen Rahmenbedingungen dar, die bei Tarifverhandlungen herangezogen werden. Die Laufzeit der aktuellen Tarifeinigung reicht noch bis zum 31. Dezember 2022. Die nächsten Tarifverhandlungen zum TVöD finden damit frühestens zu Beginn des Jahres 2023 statt.

Die konkrete Tarifeinigung treffen die Tarifvertragsparteien – unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie – eigenständig. Verhandlungsgrundlage werden die Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Tarifverhandlungen sein.

Der in der Frage genannte Link führt nicht zu der genannten Quelle.

29. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Wie viele Test-, Genesenen- und Impfnachweise gemäß § 9 „Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung“ gemäß der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (www.bundesanzeiger.de/pub/publication/UyNX8RTxqfk5Ynq8avy/content/UyNX8RTxqfk5Ynq8avy/BAanz%20AT%2029.09.2021%20V1.pdf?inline) als Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 3 Absatz 2 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung den – insbesondere im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden – von Beförderern, die Personen aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland befördern, vorgelegt, und wie viele geplante Beförderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind dem Bundespolizeipräsidium durch den Beförderer mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland angezeigt worden, seit dem Erlass der Veröffentlichung der Verordnung am 29. September 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. November 2021**

Daten im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrollen an der Grenze erfasst die Bundespolizei lediglich Verstöße gegen die Pflicht zur Digitalen Einreiseanmeldung (DEA) und zur Nachweispflicht.

Im Zeitraum vom 29. September 2021 bis 2. November 2021 erfolgte durch das Robert Koch-Institut keine Einstufung eines Landes als Virusvariantengebiet. Es bestanden somit keine Beförderungsverbote, die eine Anzeige im Sinne der Fragestellung erforderlich machten.

30. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welches sind die konkreten Hilfestellungen, Materialbereitstellungen oder Ablaufpläne (z. B. Versorgung mit Notstromaggregaten) als Folge der unter 3.8 des „Konzeptpapiers zur Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom März 2021“ vorgesehenen Maßnahmen zur Notstromversorgung (bitte nach Definition der Maßnahme und vorgesehene Mittelbereitstellung bzw. Zeitrahmen für die Umsetzung aufschlüsseln) für die notleidende Bevölkerung in den von der Flutkatastrophe vom 15. Juli 2021 in Deutschland betroffenen Gebieten (www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/neuausrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=1), die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Zusammenarbeit mit Behörden und KRITIS-Unternehmen ergriffen hat – insbesondere vor dem Hintergrund des bald beginnenden Winters und der erwartbaren Gefahr von nicht beheizten Wohnungen der Flutopfer –, und wie viele Flutopfer haben bis jetzt nach Schätzung des BBK keine Stromversorgung (Stand: 28. Oktober 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. November 2021**

In den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten sind zahlreiche bereits vorhandene Notstromaggregate zum Aufbau einer Notstromversorgung zum Einsatz gekommen. Teilweise wurde auf Notstromaggregate zurückgegriffen, die über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes „Labor 5000“ und der Wassersicherstellung beschafft und mitfinanziert wurden. Darüber hinaus kamen Notstromaggregate von den Feuerwehren, vom Technischen Hilfswerk, der Bundeswehr oder von den Stromversorgungsunternehmen zum Einsatz. Die Ablaufplanungen und der Betrieb der eingesetzten Notstromaggregate obliegt den Betreibern der Notstromaggregate.

Mit dem im März 2021 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem BBK gemeinsam veröffentlichten Konzept zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des BBK wurde die Weiterentwicklung des Notstromkonzeptes und der Ausbau der Notstromkapazitäten speziell für den Bereich der Kritischen Infrastrukturen in Angriff genommen. Beides befindet sich zurzeit in der Konzeptionsphase und wird nach der vollständigen Umsetzung in künftigen Krisenlagen eingesetzt werden können.

Die Bundesregierung nimmt keine Schätzung der Anzahl der nicht mit Strom versorgten Flutopfer in den betroffenen Gebieten vor.

31. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele als „vollziehbar ausreisepflichtige“ geführte Asylbewerber befinden sich zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Schriftlichen Frage auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele Personen aus der oben genannten Personengruppe sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund fehlender Reisedokumente durch zuständige Ausländerbehörden zurzeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geduldet (bitte nach Grund der Ausreisepflicht aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. November 2021**

Als „Asylbewerber“ wurden in der Auswertung alle Personen in laufenden Asylverfahren, also auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise Personen, deren Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Asylgesetzes als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und die nach negativer Entscheidung im Verfahren des Eilrechtsschutzes (Wegfall der aufschiebenden Wirkung) vollziehbar ausreisepflichtig werden.

Bereits abgeschlossene Asylverfahren fallen dagegen nicht in die Auswertung.

Zum Stichtag 30. September 2021 hielten sich 33.884 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland auf, bei denen im Ausländerzentralregister (AZR) noch kein Abschluss eines Asylverfahrens verzeichnet ist. Von diesen besaßen 30.867 Personen eine Duldung. 9.716 dieser Duldungen wurden wegen fehlender Reisedokumente ausgestellt.

Angaben zu Gründen für eine vorliegende Ausreisepflicht werden im AZR nicht erfasst.

Eine Auswertung zum Zeitpunkt des Frageeingangs ist nicht möglich. Statistische Auswertungen des AZR werden auf Grundlage eines Datenabzugs zum letzten Tag des Vormonats erstellt. Da die Datenlieferung für den 31. Oktober 2021 noch nicht vorliegt, ist der aktuellste auswertbare Zeitpunkt Ende September.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

32. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung zu kurzfristig bereitgestellten Fördermitteln des Bundes für humanitäre Afghanistan-Projekte machen, die von nichtstaatlichen Projektträgern beantragt werden können (z. B. Höhe der bereitgestellten und noch verfügbaren Mittel in diesem bzw. im kommenden Jahr, Antragsbedingungen und -fristen usw.), und inwieweit werden für das Jahr 2021 nicht abgerufene Mittel auf das Folgejahr übertragen (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. November 2021**

Als Reaktion auf die Zuspitzung der humanitären Krise in Afghanistan hat die Bundesregierung die Hilfe für humanitäre Zwecke im laufenden Jahr aufgestockt. 100 Mio. Euro sind internationalen humanitären Organisationen bereits zur Verfügung gestellt worden. Die Planungen für die Umsetzung eines gemeinsamen Krisenpakets des Auswärtigen Amts (AA) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für Afghanistan mit einem Volumen von 500 Mio. Euro befinden sich kurz vor dem Abschluss. Die Mittel werden jeweils zur Hälfte vom AA und BMZ umgesetzt. Nichtregierungsorganisationen werden an der Umsetzung der Mittel beteiligt.

Da die Mittel der humanitären Hilfe dem Jährlichkeitsprinzip unterliegen und an den jeweiligen Haushaltsplan gebunden sind, kann für das Jahr 2022 noch keine Aussage über die zur Verfügung stehenden Mittel getroffen werden.

Eine Übertragung der zur Verfügung gestellten Mittel der humanitären Hilfe auf das Folgejahr ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis zu einer Höhe von 10 Prozent möglich, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Mittel aufgrund des hohen Bedarfs voraussichtlich vollständig verausgabt werden.

33. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie viele deutsche Staatsbürger halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig im Sudan auf, und führen die jüngsten Unruhen im Sudan dazu, dass die Bundesregierung die politische und militärische Gefährdungslage für die Durchführung der Missionen UNAMID und UNITAMS neu bewertet (vergleiche die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32245)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. November 2021**

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung hält sich eine niedrige dreistellige Zahl deutscher Staatsangehöriger in Sudan auf. Die Bundesregierung bewertet die politische und militärische Gefährdungslage für die Durchführung der Mission UNITAMS fortlaufend.

Die Mission UNAMID wurde zum 31. Dezember 2020 beendet.

34. Abgeordneter **Helge Limburg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützen die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden die Defense POW/MIA Accounting Agency (DPAA) des US-Verteidigungsministeriums bei der Suche und Bergung der Überreste von im Zweiten Weltkrieg verschollenen US-Soldaten, und wenn ja, wie, und inwieweit bestehen Kooperationen mit vergleichbaren Stellen der anderen Alliierten Nationen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. November 2021**

Die Kriegsgräberfürsorge in Deutschland wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Gräbergesetz) durch die Bundesländer als eigene Aufgabe ausgeführt. Vor diesem Hintergrund unterstützen weder die Bundesregierung noch ihre nachgeordneten Behörden die Defense POW/MIA Accounting Agency (DPAA) direkt bei der Suche und Bergung der Überreste von im Zweiten Weltkrieg verschollener US-Soldaten.

Der Bund erstattet den Bundesländern die Kosten der Anlage, Instandsetzung und Pflege der Gräber sowie bei zufällig aufgefundenen Kriegstoten die Kosten der Umbettung auf Gräberstätten in Deutschland. Bei Suchaktivitäten der DPAA in Deutschland tritt diese in direkten Kontakt mit den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden.

Auch mit vergleichbaren Stellen der anderen Alliierten Nationen bestehen keine Kooperationen der Bundesregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden in diesem Bereich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

35. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung inzwischen – fast drei Jahre nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Januar 2019 (Bundestagsdrucksache 19/7410) und weitere Schriftliche (zum Beispiel auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/7492 vom 17. Januar 2019) und Mündliche (zum Beispiel auf die Mündliche Frage 20, Plenarprotokoll 19/67) Fragen von mir zum Thema – „verlässliche und belastbare Daten“ über die Zusammensetzung des Gewerbeimmobilienmarktes in der Bundesrepublik Deutschland (zum Beispiel vermietbare Gewerberäume und -flächen, Verteilung nach Gewerbeart und Größe sowie „zugrunde liegende Probleme und ihre Ursachen“) vor, und wenn nicht, warum nicht, beziehungsweise was wurde diesbezüglich unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 29. Oktober 2021**

Eigene Daten zur Zusammensetzung des Gewerbeimmobilienmarktes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mit der neuen EU-Verordnung für Unternehmensstatistiken, die seit dem 1. Januar 2021 gilt, erweitert sich der Erfassungsbereich der Erzeugerpreise für Dienstleistungen. Damit wird u. a. auch die Bereitstellung von Erzeugerpreisindizes für das Grundstücks- und Wohnungswesen verpflichtend.

Das Statistische Bundesamt konzipiert derzeit Erhebungen in diesem Bereich, u. a. auch für Gewerbemieten. Eine regelmäßige Erhebung erfolgt seit dem ersten Quartal 2021. Zweck der Erhebungen ist die Darstellung der Preisentwicklung im Zeitverlauf. Daher erfolgt die Veröffentlichung in der Regel in Form von Indizes.

Die Veröffentlichung von Preisindizes für das Basisjahr 2021 gemäß der o. g. Verordnung wird erstmals im Juni 2024 erfolgen.

Nach einer Qualitätssicherung der Ergebnisse auf Basis der bisher erhobenen Daten wird im Statistischen Bundesamt über eine vorzeitige Veröffentlichung von Veränderungsdaten für Gewerbemieten entschieden.

36. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Inwieweit schließt sich die Bundesregierung der Einschätzung des Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung an, nach der der rasante Anstieg der Preise für Industriestrom und Erdgas für viele mittelständige Industriebetriebe bedeute, dass sie nicht mehr in Deutschland produzieren können, ja dass das Rückgrat der deutschen Industrie sterbe, und was unternimmt die Bundesregierung, um das über Jahrzehnte gewachsene Geflecht der deutschen Industrie einschließlich der Arbeitsplätze durch Senken der Energiepreise nachhaltig zu schützen (www.focus.de/finanzen/bourse/wegen-energiepreis-explosion-das-rueckgrat-der-deutsche-industrie-stirbt-experten-warnen-vor-firmensterben_id_24350780.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. November 2021**

Die aktuell beobachtbaren Steigerungen der Energiepreise sind in erster Linie auf Anstiege der Weltmarktpreise für fossile Energieträger (zum Beispiel Erdgas) zurückzuführen, so dass auch Standorte im Ausland in ähnlichem Maß betroffen sind.

Nichtsdestoweniger stellen die hohen Preise eine Herausforderung für die Unternehmen in Deutschland und in der Europäischen Union dar. Die EU-Kommission hat darauf reagiert und am 13. Oktober 2021 eine Mitteilung vorgelegt, die aufzeigt, welche nationalen Maßnahmen EU-rechtlich möglich sind, um die steigenden Energiepreise abzufedern. In Deutschland wird ein wichtiger und EU-rechtlich zulässiger Entlastungseffekt bereits dadurch erreicht, dass die EEG-Umlage am 1. Januar 2022 von derzeit 6,5 Cent pro Kilowattstunde auf 3,723 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt wird. Das ist der niedrigste Stand seit zehn Jahren.

Entscheidungen über etwaige weitere Maßnahmen bleiben der künftigen Bundesregierung bzw. dem Gesetzgeber vorbehalten.

37. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2008 das jährliche Auftragsvolumen entwickelt, welches in Deutschland für öffentliche Aufträge des Bundes und der Länder aufgewandt wird (bitte jährlich nach Bund und Ländern differenzieren sowie für die zuletzt verfügbaren Daten auch den prozentualen Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den Anteil der Auftragnehmerinnen, welche nach Tarifvertrag vergütet, ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. November 2021**

Die Tabellen können der Anlage entnommen werden.

Die Entwicklung des jährlichen Auftragsvolumens im Zeitraum von 2009 bis zum Ende des dritten Quartals 2020, welches in Deutschland für öffentliche Aufträge des Bundes und der Länder aufgewandt wird, ergibt sich aus der vorstehenden Übersicht. Für den Zeitraum von 2009 bis 2018 wurde die Übersicht der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/20209 übernommen und diese für den Zeitraum ab 2019 ergänzt.

Hinweis zur Übersicht:

Die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen durch öffentliche Auftraggeber ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Bundesrepublik Deutschland. Allerdings erstreckte sich die zentrale statistische Erfassung der öffentlichen Auftragsvergabe bis zum 1. Oktober 2020 auf ein überschaubares Set an Daten. Die Daten der meldepflichtigen Stellen wurden im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (nur Bundesresorts) in aggregierter Form, ab Erreichen der EU-Schwellenwerte in Form von Einzeldatensätzen pro durchgeführtem Vergabeverfahren an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) übermittelt. Es handelte sich weder um ein elektronisches noch um ein automatisiertes Verfahren. Daher geben die auf der Basis der bisherigen statistischen Pflichten erhobenen Daten ein nur sehr unvollständiges und wenig valides Bild zu den öffentlichen Aufträgen, das sich auch nicht mit den Einschätzungen der EU-Kommission und der OECD decken, die von einem jährlichen Auftragsvolumen von über 500 Mrd. Euro ausgehen.

Die Übersicht umfasst auch den Bereich der Sektorenvergabe im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und Energieversorgung sowie die von den Wirtschaftsministerien der Länder gemeldeten Daten über die Beschaffungstätigkeit in den Ländern. Dabei wird nicht zwischen Beschaffungen auf Landesebene und kommunaler Ebene differenziert.

Mit Inbetriebnahme der elektronischen Datenerfassung gemäß der Vergabestatistikverordnung am 1. Oktober 2020 werden die Daten an das Statistische Bundesamt gemeldet. Für den Zeitraum ab 2021 liegen der Bundesregierung bisher keine Daten vor.

Die initialen Meldungen aus der Vergabestatistik für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 an das Statistische Bundesamt werden nicht eigenständig veröffentlicht, da diese Daten einer grundlegenden Unsicherheit unterliegen. Die Meldung in dieser Form stellte für alle etwa 30.000 Vergabestellen in der Bundesrepublik Deutschland ein Novum dar. Die Qualität der Daten ist dementsprechend – insbesondere im Hinblick auf die Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Meldungen – uneinheitlich. Vor diesem Hintergrund sind die Meldungen für statistische Zwecke nicht nutzbar.

Zum Anteil der Auftragnehmenden, welche nach Tarifvertrag vergüten, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

38. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesnetzagentur in den Jahren von 2007 bis 2020 aufgrund von eigenen Prüfungen oder aufgrund von Hinweisen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) oder anderer Behörden Kenntnis von Verstößen von nach dem für den lizenzierten Bereich zugelassenen Briefdienstleistern gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten erhalten, und in wie vielen dieser Fälle hat die Bundesnetzagentur Briefdienstleistern die Erlaubnis (Lizenz) für den lizenzierten Bereich entzogen (bitte jeweils jährlich ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung unterliegen Hinweise der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung und anderer Behörden auf Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten an die Bundesnetzagentur keiner gesonderten statistischen Erfassung. Prüfungsgrundlage für die Bundesnetzagentur wären belastbare Daten auf Grundlage abgeschlossener Ermittlungsergebnisse bzw. Verfahren der zuständigen Behörden.

In den Jahren von 2007 bis 2020 hat die Bundesnetzagentur keinem Briefdienstleister die Erlaubnis (Lizenz) für den lizenzierten Bereich wegen Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten durch Widerruf entzogen.

39. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), vertreten durch die auf Bundestagsdrucksache 19/31509 genannten spezialisierten Asset-Management-Gesellschaften, das Angebot zur Übernahme von Aktien der Deutsche Wohnen SE durch die Vonovia SE angenommen, und in jeweils welchem Finanzvolumen ist der KENFO damit gegenwärtig an der Vonovia SE bzw. der Deutsche Wohnen SE beteiligt?
40. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welchen Gewinn konnte der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) mit der Veräußerung der Aktien der Deutsche Wohnen SE im Vergleich zum Ankaufspreis realisieren, sofern ein diesbezüglicher Verkauf an die Vonovia SE stattgefunden hat?

41. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Finanzvolumen ist der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO), vertreten durch die auf Bundestagsdrucksache 19/31509 genannten spezialisierten Asset-Management-Gesellschaften, zurzeit an der Adler Group S.A. beteiligt, und welche Transaktionen von Aktien, Aktienoptionen und Ähnlichem hat es in den vergangenen zwei Monaten gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

Die Fragen 39 bis 41 werden zusammen beantwortet.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (im Folgenden KENFO) wird durch spezialisierte Asset-Management Gesellschaften nicht rechtlich vertreten. Die Asset-Management Gesellschaften erwerben und veräußern jedoch nach vom KENFO vorgegebenen Anlagerichtlinien Finanzinstrumente für ein Sondervermögen, dessen Anteile vom KENFO gehalten werden. Dabei nimmt der KENFO entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Verbot der Selbststeuerung (nach § 1 Absatz 10 in Verbindung mit §§ 92 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches) keinen direkten Einfluss auf die Auswahl von Einzeltiteln durch die Asset-Management Gesellschaften, sondern legt in Anlagerichtlinien u. a. fest, welche Arten von Finanzinstrumenten von den Asset-Management Gesellschaften für das Sondervermögen erworben werden dürfen. Innerhalb dieser Anlagerichtlinien handeln die Asset-Manager selbstständig. Auch die Annahme von Übernahmeangeboten fallen wie der Verkauf von Einzeltiteln in den Aufgabenbereich der externen Asset-Management Gesellschaften.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung hat allerdings zu prüfen, ob die Beantwortung aus Gründen des Staatswohls nicht öffentlich erfolgen sollte und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Mit Blick auf die laufende Geschäftstätigkeit ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Anfragen unmittelbar die aktuelle Anlagetätigkeit betrifft und deren öffentliche Beantwortung die fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzen würde.

Das gesetzliche Mandat des KENFO ist es, die erforderlichen Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch eine Vermögensanlage am Markt zu erwirtschaften (vgl. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes – EntsorgFondsG). Eine Veröffentlichung von Informationen zur aktuellen Anlagetätigkeit (noch nicht abgeschlossene Sachverhalte bzw. Investmentstrategien) des KENFO würde das Ziel der Sicherstellung der Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung erheblich gefährden und dadurch den fiskalischen Interessen des Staates als verfassungsrechtlich bedeutsamem Staatswohlbelang zuwiderlaufen.

Eine verfassungsrechtliche Schutzbedürftigkeit ist unter dem Aspekt des Staatswohls gegeben. Der KENFO ist kraft seines Satzungszwecks am

Markt tätig und stellt sich wettbewerblichen Rahmenbedingungen. Die Offenlegung der angefragten Informationen würde die Tätigkeit des KENFO am Markt gemäß der gesetzlichen Aufgabenzuweisung erheblich erschweren und ihm dadurch die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unmöglich machen.

Die unterjährige Offenlegung von aktuellen Zahlen seiner liquiden Portfolien hätte die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des beauftragten Asset-Manager zur Folge. Dies würde die Vertrauenswürdigkeit des KENFO als Geschäftspartner gefährden. Es wären zudem auch Rückschlüsse auf die Anlagepolitik des KENFO insgesamt und die der beauftragten Asset-Management Gesellschaften zu befürchten.

Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass bei einer Veröffentlichung aktueller Positionen des KENFO-Portfolios große Investoren Wetten gegen Positionen des KENFO eingehen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Portfolios des KENFO haben. Eine Offenlegung tagesaktueller Informationen berührt damit zugleich das öffentliche Interesse an der möglichst effektiven Verwendung öffentlicher Gelder (vgl. Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, 51, 63, Rn. 283). Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen den fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verschlusssachenanweisung – VSA und § 2 Absatz 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages).

In Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und den zu schützenden vertraulichen fiskalischen Informationen und Geschäftsgeheimnissen der beteiligten Unternehmen andererseits stellt die Geheimschutzordnung einen angemessenen Ausgleich dar.

Die Bundesregierung stuft die Informationen zu den oben genannten drei Fragen deshalb gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) somit als „VS – VERTRAULICH“ ein.*

42. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Risikovorsorge betreibt der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) in Bezug auf den erfolgreichen Volksentscheid in Berlin zur Vergesellschaftung von großen Wohnimmobilienkonzernen, und wie ist die Investitionsstrategie des KENFO entsprechend seiner ESG-Grundsätze (www.kenfo.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kenfo-esg-grundsätze.pdf) mit der in der Kritik stehenden Geschäftspolitik von Deutsche Wohnen SE und Vonovia SE (vgl. z. B. www.dwenteignen.de/warum-enteignen) zu vereinbaren?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

Die Risiken einer Vergesellschaftung spiegeln sich grundsätzlich in den Marktwerten der betroffenen Anlagen wider. Eine Beurteilung, ob die entsprechenden Marktwerte die Risiken angemessen berücksichtigen, obliegt den externen Asset Management Gesellschaften, die Teile des Sondervermögens nach Maßgabe der vom KENFO erlassenen Anlage-richtlinien verwalten. Eine darüber hinaus gehende Risikovorsorge hinsichtlich einzelner Titel im Portfolio wäre auch nicht sachgerecht. Eine laufende enge Risikoüberwachung findet in den Risikomanagement-Systemen des KENFO statt.

Der KENFO investiert unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, die von seinem Kuratorium in „ESG-Grundsätzen“ am 3. Juni 2019 beschlossen wurden. Insbesondere werden durch den generellen Ausschluss von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, international anerkannte kontroverse Geschäftspraktiken von sämtlichen Anlagen des KENFO ausgeschlossen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

43. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, auf die stark steigenden Energiepreise zu reagieren und Gebrauch von dem Instrumentarium kurz- und mittelfristiger Maßnahmen zu machen, welches die EU-Energiekommissarin Kadri Simson am 13. Oktober 2021 vorgestellt hat, und wenn ja, wie konkret (bitte unter Angabe von Zeitplänen; https://ec.europa.eu/germany/news/20211013-energiepreise-kommission-zeigt-werkzeuge-zur-entlastung-auf_de)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. November 2021**

Die aktuell beobachtbaren Steigerungen der Energiepreise sind in erster Linie auf Anstiege der Weltmarktpreise für fossile Energieträger (zum Beispiel Erdgas) zurückzuführen. Aus Sicht der Bundesregierung sind der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, eine Steigerung der Energieeffizienz und ein funktionierender Binnenmarkt tragende Säulen dafür, dass Energie bezahlbar bleibt. Zu beachten ist auch, dass höhere Börsenstrompreise automatisch den Förderbedarf für erneuerbare Energien über die EEG-Umlage reduzieren.

Um diese notwendige Transformation zu beschleunigen und dabei soziale Härten abzufedern, hat die Bundesregierung bereits im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 Maßnahmen ergriffen, die auch in der aktuellen Situation für Entlastung sorgen (z. B. die Absenkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln sowie die ebenfalls in diesem Rahmen zum 1. Januar 2021 erfolgte Erhöhung des Wohngeldes durch eine CO₂-Komponente im Kontext der CO₂-Bepreisung).

Über darüber hinaus gehende Maßnahmen, wie sie u. a. die EU-Kommission aufzeigt, hat die künftige Bundesregierung zu entscheiden.

44. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich die derzeit hohen Energiepreise kurz- bis mittelfristig auf die Lebensmittelpreise oder die Versorgungssicherheit in Deutschland und der Europäischen Union auswirken, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. November 2021**

Höhere Energiepreise können grundsätzlich zu steigenden Preisen auf nachgelagerten Wertschöpfungsstufen bis hin zum Verbraucher führen, beispielsweise bei der Herstellung von Lebensmitteln.

Zur Frage, ob und inwieweit sich steigende Energiepreise in steigenden Lebensmittelpreisen niederschlagen, liegen der Bundesregierung aktuell keine detaillierten Informationen vor. Laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 28. Oktober 2021 haben sich Nahrungsmittel für die Verbraucher im Oktober 2021 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 4,4 Prozent verteuert. Die Veränderungsrate des gesamten Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) belief sich auf 4,5 Prozent und die von Energieprodukten auf 18,6 Prozent.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die in der Frage angesprochene „Versorgungssicherheit in Deutschland und der Europäischen Union“ auf die Versorgung mit Erdgas und Strom bezieht. Trotz des gegenwärtigen Energiepreisanstiegs bleibt die Versorgungssicherheit für Strom und Erdgas gewährleistet.

45. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- In welche Länder, die sich in einem Konflikt befinden, in dem mindestens eine Seite Kindersoldaten einsetzt, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 Waffen aus Deutschland exportiert, und um welche Waffen handelt es sich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 2. November 2021**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen.

Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. In diesem Rahmen ist gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts unter anderem zu prüfen, ob im Endbestimmungsland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden ist und ob gesetzliche Maßnahmen getroffen wurden, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zur Ausfuhr vorgesehene Waffen unter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention oder das Fakultativprotokoll gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden, wird die Ausfuhrgenehmigung verweigert.

46. Abgeordneter
Dr. Sebastian Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegung gibt es in der Bundesregierung, um die steigenden Energiepreise sozial abzufedern (www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/energiepreise-deckelung-mittelstand-101.html), und welche Treffen gab es seitens der Bundesregierung (inklusive Leitungsebene) mit Unternehmen aus dem Energiesektor in den letzten drei Monaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

Die aktuell beobachtbaren Steigerungen der Energiepreise sind in erster Linie auf Anstiege der Weltmarktpreise für fossile Energieträger (zum Beispiel Erdgas) zurückzuführen. Die EU-Kommission hat am 13. Oktober 2021 einen Instrumentenkasten vorgelegt. Danach können die Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen ergreifen, um die steigenden Energiepreise sozial abzufedern. Aus Sicht der Bundesregierung sind der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, eine Steigerung der Energieeffizienz und ein funktionierender Binnenmarkt tragende Säulen dafür, dass Energie bezahlbar bleibt. Zu beachten ist auch, dass höhere Börsenstrompreise automatisch den Förderbedarf für erneuerbare Energien über die EEG-Umlage reduzieren.

Um diese notwendige Transformation zu beschleunigen und dabei soziale Härten abzufedern, hat die Bundesregierung bereits im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 Maßnahmen ergriffen, die auch in der aktuellen Situation für Entlastung sorgen (z. B. die Absenkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln sowie die ebenfalls in diesem Rahmen zum 1. Januar 2021 erfolgte Erhöhung des Wohngeldes durch eine CO₂-Komponente im Kontext der CO₂-Bepreisung).

Entscheidungen über etwaige darüber hinaus gehende Maßnahmen, wie sie u. a. die EU-Kommission aufzeigt, bleiben der künftigen Bundesregierung bzw. dem Gesetzgeber vorbehalten.

Die Treffen seitens der Bundesregierung mit Unternehmen aus dem Energiesektor in den letzten drei Monaten (seit dem 1. August 2021) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gegenstand der Gespräche waren nicht notwendigerweise die Energiepreise, sondern eine Vielzahl an Themen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter

Gespräche (einschließlich Telefonate) bzw. deren Ergebnissen besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Treffen seitens der Bundesregierung mit Unternehmen aus dem Energiesektor in der Zeit zwischen dem 1. August 2021 und dem 4. November 2021 (Leitungsebene ab Staatssekretär-Ebene)

Ressort	Datum	Teilnehmende seitens der Bundesregierung	Teilnehmende Unternehmen aus dem Energiesektor
BMF	20. Oktober 2021	Staatssekretär Dr. Jörg Kukies	Diverse Vertreter der Sun&Wind Belt Initiative (im Rahmen einer Paneldiskussion)
AA	22. September 2021	Staatssekretär Miguel Berger	Siemens Energy
AA	29. September 2021	Staatssekretär Miguel Berger	NordStream 2
BMWi	31. August 2021	Bundesminister Peter Altmaier	50Hertz Transmission GmbH, TenneT Holding, RWE AG, BASF SE, Amprion
BMWi	3. August 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	TenneT
BMWi	11. August 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	50Hertz
BMWi	24. August 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	Ista International
BMWi	17. September 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	Westenergie
BMWi	30. September 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	EWE, E.ON, Stromnetz Berlin, Netze B-W
BMWi	12. Oktober 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	Vattenfall
BMWi	13. Oktober 2021	Staatssekretär Andreas Feicht	Uniper
BMWi	23. August 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß	Amprion GmbH
BMWi	28. Oktober 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Bareiß	Schemmerhofen eG
BMWi	12. August 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz	Envia Mitteldeutsche Energie AG
BMWi	20. August 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz	Zukunft Gas, Initiative der deutschen Gaswirtschaft (Gespräch im Rahmen der Dialogreihe „Spotlight Energiepolitik“)
BMWi	22. September 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz	Ostdeutsches Energieforum
BMVg	13. September 2021	Generalinspekteur der Bundeswehr General Eberhard Zorn	Siemens Energy, Voith (im Rahmen des Sicherheitspolitischen Roundtables des Generalinspektors)
BMVg	12. Oktober 2021	Generalinspekteur der Bundeswehr General Eberhard Zorn	Norderland Windenergie & Luftfahrt GmbH (im Rahmen eines Treffens mit Bürgermeister Kornberger in Weikersheim)
BMU	26. August 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Energiequelle GmbH Zossen
BMU	3. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Onyx, Uniper, Tree Energy Solutions, Vynova, HES, Salzgitter AG, Storag Etzel, NWO, Rhenus, NOWEGA, OGE, Ensacon
BMU	8. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Mann Naturenergie Rheinland-Pfalz
BMU	13. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Münchener Stadtwerke
BMU	16. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Dortmunder Energie- und Wärmeversorgung
BMU	17. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Westfalen-Weser
BMU	21. September 2021	Bundesministerin Svenja Schulze	Müllheizkraftwerk Wuppertal
BMU	10. September 2021	Staatssekretär Jochen Flasbarth	VKU
BMU	15. September 2021	Staatssekretär Jochen Flasbarth	BDEW-Kongress/Podiumsdiskussion
BMU	4. Oktober 2021	Staatssekretär Jochen Flasbarth	50 Hertz
BMU	26. Oktober 2021	Staatssekretär Jochen Flasbarth	BDEW
BMU	27. Oktober 2021	Staatssekretär Jochen Flasbarth	Shell
BMBF	23. September 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Michael Meister	Thyssengas GmbH
BMBF	4. November 2021	Parlamentarischer Staatssekretär Thomas Rachel	RWE
BMZ	13. September 2021	Staatssekretär Martin Jäger	Siemens Energy Global GmbH & Co. KG

47. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Quadratmeter-Preis für das anzumietende Ersatzquartier (Standort Chausseestr.) für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 2. November 2021**

Die Miete pro Quadratmeter beträgt 45 Euro. Sie erhöht sich alle zwölf Monate um 1,8 Prozent.

48. Abgeordneter
René Springer
(AfD) Ergreift die Bundesregierung konkrete Maßnahmen (oder plant sie solche zu ergreifen), um die Folgen der Inflation der Verbraucherpreise von derzeit über 4 Prozent abzumildern sowie die Folgen der Erzeugerpreisinflation abzumildern, und wenn ja, welche Maßnahmen sind dies (bitte Maßnahmen einzeln und differenziert angeben, den unterschiedlichen schutzbedürftigen Betroffenengruppen zuordnen und ausführen)?
49. Abgeordneter
René Springer
(AfD) Ergreift die Bundesregierung konkrete Maßnahmen (oder plant sie solche zu ergreifen), um einen weiteren Anstieg der Verbraucherpreisinflation sowie einen weiteren Anstieg der Erzeugerpreise zu verhindern, und wenn ja, welche Maßnahmen sind dies (bitte Maßnahmen einzeln und differenziert angeben und ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 4. November 2021**

Die Fragen 48 und 49 werden zusammen beantwortet.

Die Inflationsrate (Verbraucherpreisniveauanstieg binnen Jahresfrist) lag im Oktober laut Meldung des Statistischen Bundesamts vom 28. Oktober 2020 bei 4,5 Prozent. Die Energiepreise stiegen dabei um 18,6 Prozent. Derzeit wird die Inflationsrate u. a. durch Sonderfaktoren erhöht: temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020, Maßnahmen des Klimapakets zu Beginn des Jahres sowie insbesondere die kräftige Verteuerung von Energie durch weltweit gleichzeitig erhöhte Nachfrage im Zuge konjunktureller Erholung. Ab dem Jahr 2022 dürften diese Faktoren allerdings eine weitaus geringere Bedeutung haben bzw. ganz entfallen.

Das aktuelle Prognosespektrum für die Inflationsrate lässt eine Normalisierung erwarten; die Spanne reicht für das Jahr 2021 von 2,9 Prozent bis 3,0 Prozent, für das Jahr 2022 von 2,0 Prozent bis 2,6 Prozent und für das Jahr 2023 von 1,6 Prozent bis 1,9 Prozent. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion vom 27. Oktober 2021 von Raten von 3,0 Prozent, 2,5 Prozent und 1,7 Prozent für die genannten Jahre aus.

Um die Strompreise zu entlasten, fließen seit diesem Jahr Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt auf das EEG-Konto. Diese stammen aus dem Kon-

junkturpaket sowie aus den Einnahmen der nationalen CO₂-Bepreisung. Die EEG-Umlage wirkt im Übrigen ohnehin als „automatischer Stabilisator“: Steigende Preise an der Strombörse erhöhen den Wert des EEG-Stroms und reduzieren so den Finanzierungsbedarf im EEG. Beide Effekte zusammen – Haushaltszuschüsse und gestiegene Börsenstrompreise – haben dazu geführt, dass die EEG-Umlage von 6,5 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2021 auf 3,7 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2022 gesenkt werden kann.

Über etwaige weitere Absenkungen der EEG-Umlage – ggf. bis auf null – wird derzeit in den Koalitionsverhandlungen beraten.

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Befürwortet die Bundesregierung die Einstufung der Atomkraft als grüne Energie durch die Europäische Union, wie das von Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten gefordert wird, und wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung der Atomkraft bei der Erreichung der EU-Klimaziele (vgl. www.deutschlandfunk.de/energie-streit-in-der-eu-atomkraft-als-ausweg-aus-der.1939.de.html?dm:news_id=1316219)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. November 2021

Die geschäftsführende Bundesregierung lehnt eine Einstufung der Kernenergie als grüne Energie durch die Europäische Union ab. Sie ist der Ansicht, dass Kernenergie keine nachhaltige Wirtschaftsaktivität im Sinne der EU-Taxonomie ist und vertritt diese Position auch weiterhin gegenüber der Europäischen Kommission. Die geschäftsführende Bundesregierung hält die Stromerzeugung aus Kernenergie nicht für eine Lösung, um der Herausforderung „Klimaschutz“ nachhaltig zu begegnen. Mit der Energiewende gestaltet Deutschland seine Energieversorgung nachhaltig, indem es sie schrittweise von fossilen und nuklearen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger umbaut.

Gleichzeitig respektieren wir das Recht eines jeden Mitgliedstaats, selbst über seinen Energiemix zu bestimmen.

51. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Sollte nach Auffassung der Bundesregierung an dem Kohlekompromiss, der einen Ausstieg aus der Kohle für Stromversorgung bis zum Jahr 2038 vorsieht, festgehalten werden, und welche Kosten für die öffentliche Hand, die Verbraucher und den Wirtschaftsstandort Deutschland wären nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs auf das Jahr 2030 verbunden (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/kohleausstieg-einigung-faq-1.4759545 und www.mz.de/mitteldeutschland/saalekreis/kohleausstieg-bis-2030-wirtschaft-und-politiker-im-sudlichen-sachsen-anhalt-warnen-vor-den-folgen-3265758?reduced=true)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) und der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung (ÖRV) regeln einen Kohleausstieg bis spätestens zum Abschlussdatum im Jahr 2038. Gemäß § 56 KVBG wird zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 überprüft, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann.

Ob und wenn ja, welche Kosten entstehen würden, falls die Beendigung der Kohleverstromung auf das Jahr 2030 vorgezogen würde, kann nicht beziffert werden, da dies von der konkreten Umsetzung abhängen würde.

52. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie groß ist nach den Berechnungen der Bundesregierung der Anteil, der der deutschen Stromversorgung durch das Abschalten der letzten deutschen Kernkraftwerke ab 2022 verloren geht, und wie soll dieser Wegfall kompensiert werden (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Atomausstieg#2000:_Deutschland)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 5. November 2021**

§ 7 Absatz 1a Satz 1 des Atomgesetzes legt die Zeitpunkte fest, zu denen die Kernkraftwerke ihre Berechtigungen zum Leistungsbetrieb verlieren. Entsprechend dem vorgesehenen Abschaltplan sollen bis Ende des Jahres 2022 die verbliebenen sechs Kernkraftwerke mit einer installierten Nettonennleistung von 8.114 Megawatt abgeschaltet werden.

Die Bruttostromproduktion in Kernkraftwerken betrug im Jahr 2020 64,4 Terawattstunden. Dies entsprach einem Anteil von 11,3 Prozent an der gesamten Bruttostromerzeugung in Deutschland (571,9 Terawattstunden). Die durch den Kernenergieausstieg wegfallende Stromproduktion wird durch Höherauslastung bestehender Kapazitäten sowie den Bau von neuen Kapazitäten ausgeglichen. In welchem Ausmaß die verschiedenen Erzeugungskapazitäten hierzu beitragen, hängt u. a. von dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im In- und Ausland, der jährlichen Betriebsweise steuerbarer Erzeugung, den Preisen der betreffenden Primärenergieträger sowie den Preisen der CO₂-Zertifikate im EU-Emissionshandel ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

53. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung festgestellt, und wie groß waren die Anteile nach den fünf häufigsten Deliktarten in den jeweiligen Jahren in Prozent?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. November 2021

Die Kenntnis der Bundesregierung beschränkt sich auf die Erhebungen des Statistischen Bundesamts. Die Anzahl der Fälle von Kindeswohlgefährdung ist für die Jahre 2019 und 2020 (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts Nummer 350 vom 21. Juli 2021) bekannt und wurde veröffentlicht, für das laufende Jahr 2021 hingegen noch nicht, weil die Erhebung insoweit noch läuft.

Kindeswohlgefährdungen werden nicht nach „Delikten“ differenziert, möglich ist aber eine Aufschlüsselung nach der Art der Kindeswohlgefährdung, wie sie das Statistische Bundesamt darstellt:

Art der Gefährdung	2019	2020
(Akute oder latente) Kindeswohlgefährdungen nach Art der Gefährdung (inkl. Mehrfachnennungen)	55.527	60.551
Vernachlässigung	32.476	35.110
Körperliche Misshandlung	15.063	15.943
Psychische Misshandlung	17.793	20.887
Sexuelle Gewalt	2.990	3.223

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

54. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war die Sanktionsverlaufsquote erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2020 mit mindestens einer wirksamen Sanktion, und wie viele Personen lebten im selben Jahr in einer Bedarfsgemeinschaft, die von mindestens einer Sanktion oder Leistungseinschränkung nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch betroffen waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. November 2021

Für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) veröffentlicht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Sanktionsverlaufsquoten für Deutschland, Länder und Jobcenter für das jeweils aktuellste vorliegende Jahr in dem Produkt „Sanktionen (Monatszahlen)“ in Tabellenblatt „4. Sanktionsquote und Sanktionsverlaufsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)“. Dieses ist abrufbar unter: <http://bpaq.de/bmas-a49>. Die Sanktionsverlaufsquote für Deutschland im Jahr 2020 lag bei 3,3 Prozent. Diese ergibt sich aus einer Anwesenheitsgesamtheit von rund 4,92 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2020, von denen rund 161.000 ELB mindestens eine Sanktion aufwies.

Im Jahr 2020 lag die Anwesenheitsgesamtheit von Personen in Bedarfsgemeinschaften bei rund 7,09 Millionen, darunter waren rund 310.000 Personen mit mindestens einer Sanktion im Berichtsmonat. In dieser Zahl sind auch die 161.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion enthalten.

Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten gewesen sind. Sie bildet die Anzahl der in einem gegebenen Zeitraum von einem Sachverhalt betroffenen Personen ab.

Im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gibt es hierfür keine statistische Erfassung, weil die Voraussetzung einer Leistungseinschränkung nach § 39a SGB XII, nämlich eine Verpflichtung für die Aufnahme einer Tätigkeit oder an der Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung, nicht unterstellt werden kann. Der Personenkreis im Vierten Kapitel des SGB XII ist entweder wegen Alters nicht mehr erwerbsfähig oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert.

Im Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erhielt nach der amtlichen Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2020 knapp 1 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach § 39a SGB XII verminderte Leistungen. Die in § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII genannten Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit oder die Teilnahme an Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung zugemutet werden kann, ist nur in Ausnahmefällen für den nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis von Bedeutung. Es handelt sich um zeitlich befristet voll Erwerbsgeminderte. Im Regelfall erfolgt deshalb die Ausübung einer Tätigkeit beziehungsweise die Vorbereitung darauf auf freiwilliger Basis. Die Voraussetzung für Leistungseinschränkungen nach § 39a SGB XII kann also nur in wenigen Ausnahmefällen vorliegen, was auch die geringe Anzahl der statistisch erfassten Fälle belegt.

55. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie wird sichergestellt, dass im Falle von Sanktionen und Leistungseinschränkungen im SGB II/XII die Gefahr von Mietschulden und Wohnungslosigkeit, insbesondere in Fällen nicht vollständiger Übernahme der Wohnkosten (Wohnkostenlücke) entsteht (www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 210)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. November 2021

Mit seinem Urteil vom 5. November 2019 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen im SGB II entschieden und eine Übergangsregelung getroffen (Az.: 1 BvL 7/16). Demnach sind Leistungsminderungen auf insgesamt höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Somit sind Minderungen der Kosten der Unterkunft und Heizung im Regelfall ausgeschlossen. Nur in Einzelfällen, bei sog. Aufstockern, ist eine Minderung des Auszahlungsbetrages der Bedarfe für Unterkunft und Heizung möglich, sofern dies die Folge einer Berücksichtigung von Einkommen (u. a. Arbeitslosengeld, Erwerbseinkommen) darstellt. In diesem Fall sind jedoch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch das vorhandene Einkommen gesichert. Sollte im konkreten Einzelfall trotzdem Wohnungslosigkeit drohen, sind die Jobcenter verpflichtet eine Härtefallprüfung vorzunehmen. Soweit eine außergewöhnliche Härte vorliegt, muss von einer Leistungsminderung abgesehen werden.

Die Umsetzung der Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgt durch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung wird hierdurch die bundesweit einheitliche Rechtsanwendung gesichert.

Zum SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

56. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Mehrbedarfe durch die höheren Energiepreise sowie die steigende Inflation werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich des Arbeitslosengeld II auf Singles sowie Familien mit mindestens einem Kind im kommenden Jahr zukommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 4. November 2021

Eine Antwort auf die Frage nach Mehrbedarfen im Sinne von Mehraufwendungen während des Jahres 2022 in Erwartung steigender oder zumindest im langjährigen Vergleich sehr hoher Energiepreise und einer hohen Inflationsrate ist nach dem heutigen Stand nicht möglich. Hierfür wäre eine belastbare Quantifizierung der Entwicklung von Energiepreisen und Inflation für das gesamte Kalenderjahr 2022 erforderlich.

Die aktuelle Inflationsentwicklung ist zu einem erheblichen Teil auf Energiepreissteigerungen zurückzuführen und diese wiederum auf die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern. Dies könnte in der gerade begonnenen Heizperiode zur Erhöhung von Heizkosten führen.

Die angemessenen Aufwendungen für Heizung werden als Bedarf anerkannt für Haushalte, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Darin inbegriffen sind auch Alleinstehende und Paare mit mindestens einem Kind. Bei der Bestimmung der Höhe angemessener Aufwendungen für Heizung sind Preiserhöhungen bei Heizöl und Erdgas je Verbrauchseinheit vollständig zu berücksichtigen. Aufwendungen für Heizung, die im konkreten Einzelfall vor einer Energiepreiserhöhung angemessen waren, bleiben auch bei sich erhöhenden Kosten je Energieeinheit angemessen.

57. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Wie viel Prozent der unter 18-Jährigen in Deutschland lebten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den vergangenen fünf Jahren in Armutsgefährdung, und wie groß war der jeweilige Anteil bei Kindern, die in Familien mit Bezug von Leistungen aus dem ALG II lebten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2021

Ein weit verbreitetes Konzept ist die Berechnung der sogenannten Armutsrisikoquote. Sie ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung und liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Da die Armutsrisikoquote auf dem äquivalenzgewichteten Einkommen des gesamten Haushalts basiert, hängen die Werte für im Haushalt der Eltern lebende Kinder maßgeblich vom Einkommen der Eltern ab. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung der Armutsrisikoquote je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Informationen zur Armutsrisikoquote für Kinder in Haushalten mit Leistungsbezug von ALG II liegen der Bundesregierung in der gewünschten Abgrenzung nicht vor.

Eine Schätzung auf Basis von Daten des „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)“ für das Jahr 2018 geht jedoch davon aus, dass 10,5 Prozent aller unter 18-Jährigen in einem Haushalt mit aktuellem SGB-II-Bezug und gleichzeitig einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens leben.

Anteil der unter 18-Jährigen in Deutschland in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60% des Medianeinkommens nach verschiedenen Datenquellen

Datenquelle	Einkommensjahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
SOEP	23,0%	21,9%	21,3%	20,6%	-
EU-SILC ¹	15,4%	15,2%	14,5%	12,1%	19,0%
Mikrozensus	19,7%	20,2%	20,4%	20,1%	20,5%

¹ Aufgrund methodischer Umstellungen ab 2019 nicht mit Vorjahreswerten vergleichbar.

58. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der unter 18-Jährigen in Deutschland lebten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den vergangenen fünf Jahren in Armut, und wie groß war der jeweilige Anteil bei Kindern, die in Familien mit Bezug von Leistungen aus dem ALG II lebten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2021

Armut ist ein gesellschaftliches Phänomen mit vielen Facetten. Sie ist im Wesentlichen ein Mangel an Mitteln und Möglichkeiten, das Leben zu gestalten. Als komplexes Phänomen entzieht sie sich einer einfachen und eindeutigen Messung. Das gilt auch für die Armut von Kindern.

Ein weit verbreitetes Konzept ist die Berechnung der sogenannten Armutsrisikoquote. Sie ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung und liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Da die Armutsrisikoquote auf dem äquivalenzgewichteten Einkommen des gesamten Haushalts basiert, hängen die Werte für im Haushalt der Eltern lebende Kinder maßgeblich vom Einkommen der Eltern ab. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung der Armutsrisikoquote je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Soweit Daten in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Informationen zur Armutsrisikoquote für Kinder in Haushalten mit Leistungsbezug von ALG II liegen der Bundesregierung in der gewünschten Abgrenzung nicht vor.

Eine Schätzung auf Basis von Daten des „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS)“ für das Jahr 2018 geht jedoch davon aus, dass 10,5 Prozent aller unter 18-Jährigen in einem Haushalt mit aktuellem SGB-II-Bezug und gleichzeitig einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens leben.

Anteil der unter 18-Jährigen in Deutschland in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60% des Medianeinkommens nach verschiedenen Datenquellen

Datenquelle	Einkommensjahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
SOEP	23,0%	21,9%	21,3%	20,6%	-
EU-SILC ¹	15,4%	15,2%	14,5%	12,1%	19,0%
Mikrozensus	19,7%	20,2%	20,4%	20,1%	20,5%

¹ Aufgrund methodischer Umstellungen ab 2019 nicht mit Vorjahreswerten vergleichbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

59. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits operative Pläne der Bundeswehr für einen Rückzug deutscher Truppen aus dem Sudan, und wird dabei zusätzlich erwogen, Ortskräfte zu evakuieren (www.sueddeutsche.de/politik/sudan-putsch-hamdok-maas-1.5449965)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. November 2021

Es gibt keine operativen Pläne zur Rückholung deutscher Truppen aus dem Sudan. Der letzte deutsche Soldat hat das Land mit Beendigung der VN-Mission UNAMID (African Union and United Nations Hybrid Operation in Darfur) bereits zum 10. Dezember 2020 verlassen.

Es werden keine Ortskräfte in einer Mission im Sudan durch die Bundesregierung beschäftigt, daher gibt es seitens der Bundesregierung keine Erwägungen zur Evakuierung von Ortskräften.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

60. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung die Zahlung von Sonderhilfen an die Landwirtschaft, um die Folgen der stark steigenden Betriebsmittelpreise abzufedern, und wenn ja, wie konkret (bitte unter Angabe von Zeitplänen; www.topagrar.com/acker/news/kommission-plant-derzeit-keine-massnahmen-wegen-hoher-duengerpreise-12722079.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 3. November 2021**

Die in der zitierten Quelle angesprochenen Preissteigerungen bei Betriebsmitteln beziehen sich auf die Stickstoffdüngerpreise, die infolge der steigenden Energiepreise einen Preisanstieg erfahren haben.

Die Auswirkungen der Betriebsmittelpreissteigerungen auf die Einkommenssituation der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebstypen lassen sich noch nicht valide abschätzen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Preisanstieg bei den Betriebsmitteln derzeit höhere Erlöse im Bereich der pflanzlichen Erzeugung gegenüberstehen. Vor allem die Ackerbaubetriebe können insoweit von der positiven Preisentwicklung, die in den vergangenen Monaten bei wichtigen Feldfrüchten zu beobachten war, profitieren.

Zudem werden die landwirtschaftlichen Betriebe über die Direktzahlungen aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik als Einkommens- und Risikoabsicherung bereits unterstützt.

Im Übrigen betreffen die genannten Energiepreissteigerungen nicht nur die Landwirtschaft, sondern fast alle Sektoren.

61. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, dass die aus den höheren Energiekosten resultierenden Preissteigerungen bei Betriebsmitteln von allen Beteiligten der Lebensmittelkette getragen werden sollen, und wenn ja, wie soll das konkret umgesetzt werden (Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Ausschussdrucksache 19(10)446, Ergebnisbericht Rat 11./12. Oktober 2021, S. 6)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 3. November 2021**

Üblicherweise werden Unternehmen versuchen, ihre Kostensteigerungen an die nächste Stufe in der Kette weiterzugeben. Inwieweit es möglich ist, dies am Markt umzusetzen, hängt auch vom Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ab. In der Regel können Kostensteigerungen nur zu einem Teil an die Käufer weitergegeben werden. Neben der landwirtschaftlichen Erzeugerebene sind auch die weiteren Stufen der Lebensmittelkette von Kostensteigerungen durch gestiegene Energiepreise betroffen. Alle Beteiligten der Lebensmittelkette sind aufgefordert, das wirtschaftliche Umfeld ihrer Marktpartner in den Blick zu nehmen und eine angemessene Kostenverteilung anzustreben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

62. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie viele Familien erfüllen nach Kenntnis der Bundesregierung die Voraussetzungen, um an der „Corona-Auszeit für Familien“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilnehmen zu dürfen, und auf welcher gesetzlichen Grundlage werden diese Voraussetzungen festgelegt (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/corona-auszeit-unterkunft-finden/corona-auszeit-online-check)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 3. November 2021**

Die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ ist Teil des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und befristet bis Ende 2022. Grundlage für die Förderung ist das Haushaltsgesetz, hier der Nachtragshaushalt 2021 der Kapitel 1703 Titel 684 28 „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten in und nach der Corona-Pandemie“.

Die Eckpunkte zu der Maßnahme sind in Fördergrundsätzen ausformuliert: www.kolpinghaeuser.de/bundesprogramme/massnahme-corona-auszeit-fuer-familie/informationen-fuer-einrichtungen/voraussetzungen.

Die Voraussetzungen, unter den Familien teilnehmen können, wurden unter den o. g. Fördergrundsätzen definiert, ebenso wie die Kriterien, die die teilnehmenden Einrichtungen erfüllen müssen.

Bei der Einkommensgrenze wird bei der Maßnahme auf den § 53 der Abgabenordnung Bezug genommen, der sogenannten Grenze der Gemeinnützigkeit.

Wie viele der grundsätzlich berechtigten Familien die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen werden, kann bislang nicht beziffert werden. Ein entsprechendes Monitoring ist jedoch integriert.

63. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie viele Familienerholungseinrichtungen bzw. einzelne Betten stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für die „Corona-Auszeit für Familien“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aktuell zur Verfügung, und wie viele Unterkünfte werden noch hinzukommen (www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/corona-auszeit-unterkunft-finden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 3. November 2021**

Nach zwei abgeschlossenen Antragsrunden beteiligen sich bis zu 105 Familienerholungseinrichtungen an der Maßnahme. Es folgen in den

nächsten Wochen weitere Antragsrunden, in denen neue Einrichtungen als auch Übernachtungskapazitäten dazukommen. Daher kann eine abschließende Zahl derzeit nicht genannt werden.

Die Übersicht der Einrichtungen auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird entsprechend regelmäßig aktualisiert: www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/weitere-erholungseinrichtungen-koennen-foerdermittel-beantragen-185074.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

64. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Entspricht die Regelung, dass als von COVID-19 genesene Personen nur jene gelten, die in den letzten sechs Monaten eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorweisen können (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html), nach Ansicht der Bundesregierung weiterhin dem aktuellen Forschungsstand über die Immunität infolge durchgemachter COVID-19-Erkrankungen (vgl. z. B. „Having SARS-CoV-2 once confers much greater immunity than a vaccine – but vaccination remains vital“, Science, 26. August 2021), und inwieweit hält die Bundesregierung eine Änderung dieser Regelung (beispielsweise durch Verlängerung des oben genannten Zeitraums sowie durch die Akzeptanz von Antikörpertests als Nachweis einer durchgemachten Infektion) angesichts aktueller Forschungsergebnisse für geboten (vgl. „Sind Corona-Genesene wirklich nur sechs Monate geschützt?“, Zeit Online, 1. Oktober 2021)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 5. November 2021

Nach § 2 Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) gilt eine asymptomatische Person als genesen, wenn sie im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis über das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der auf einer positiven Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht, die mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis belegt zweifelsfrei eine tatsächliche Infektion mit SARS-CoV-2 und gibt eine gesicherte Aussage über den Zeitpunkt der Infektion. Ein epidemiologischer Zu-

sammenhang, ein positiver Antigentest oder ein positiver Antikörpertest reichen dafür hingegen nicht aus.

Die durch natürliche Infektionen hervorgerufene Immunität weist eine erhebliche Schwankungsbreite auf, die beispielsweise durch Unterschiede in der Infektionsdosis, aber auch der Dauer und der Schwere des Krankheitsverlaufes bedingt sein kann. Die Heterogenität der natürlichen Immunantwort bzw. der daraus resultierenden Immunität stellt einen der Gründe dafür dar, dass die beim Robert Koch-Institut (RKI) angesiedelte Ständige Impfkommission (STIKO) eine Impfpflicht für Genesene ausgesprochen hat. Bei zuvor Genesenen reicht nach Ablauf ihrer Einstufung als „Genesene“ im oben beschriebenen Sinn somit eine verabreichte Impfstoffdosis für den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Seit Anfang Oktober 2021 gelten auch bislang ungeimpfte Personen, die einen positiven Antikörpertestnachweis haben und daraufhin eine einfache Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 erhalten, als „geimpft“ im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).

Wie lange der potenzielle Schutz gegen eine Reinfektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 von Genesenen anhält, ist Gegenstand von kontinuierlicher Forschung. Die Bundesregierung verfolgt beständig die wissenschaftliche Diskussion. Bei einer entsprechend dichten wissenschaftlichen Evidenz wird überprüft, ob und inwieweit sich aus neu gewonnenen Erkenntnissen ein Bedarf zur Anpassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen ergibt.

65. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bewilligungsquote von Anträgen auf Kostenerstattung einer außervertraglichen Psychotherapie nach § 13 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und welche finanziellen Mittel wurden für die Kostenerstattung in diesen Jahren jeweils durch die GKV verausgabt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. November 2021**

Die Bewilligungsquoten von Anträgen auf Kostenerstattung einer außervertraglichen Psychotherapie nach § 13 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in den vergangenen fünf Jahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten zu den finanziellen Mitteln für die Kostenerstattung, die in diesen Jahren jeweils durch die GKV verausgabt wurden, liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor. Die Leistungsausgaben für außervertragliche Psychotherapie nach § 13 Absatz 3 SGB V werden seit dem Jahr 2013 unter den Leistungsausgaben für psychotherapeutische Leistungen gebucht. Dies ist bei den anderen Leistungsausgaben auch so üblich und wurde im Rahmen eines Erlasses angeglichen.

66. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welchen Effekt hat das Ende der kostenlosen Corona-Schnelltests („Bürgertests“) am 11. Oktober 2021 auf die Impfbereitschaft in der Bevölkerung gehabt (bitte belegen), und wenn der Bundesregierung noch keine Erkenntnisse dazu vorliegen, bis wann rechnet sie damit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 5. November 2021

Die Studie COVID-19 Snapshot Monitoring (COSMO) erfasst unter anderem auch Faktoren zur Impfbereitschaft. Ergebnisse nach dem Ende der kostenlosen Bürgertests zum 11. Oktober 2021 liegen noch nicht vor (letzte Erhebungen vom 21./22. September 2021 und 5./6. Oktober 2021; zu finden unter: <https://projekte.uni-erfurt.de/cosmo2020/web/summary/52-53/>).

Details zur Entwicklung können den täglichen Angaben des Impfdashboards entnommen werden: <https://impfdashboard.de/>.

67. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Effekte hat das Ende der kostenlosen Corona-Schnelltests („Bürgertests“) am 11. Oktober 2021 nach Kenntnissen der Bundesregierung auf die Überwachung des Infektionsgeschehens und auf das Risiko ungeimpfter Personen, von Menschen mit nicht erkannter COVID-Erkrankung angesteckt zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 5. November 2021

Eine abschließende Einschätzung des Einflusses des Auslaufens der kostenlosen Bürgertests auf das Pandemiegeschehen ist noch nicht möglich. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass der Effekt aufgrund der nachfolgend beschriebenen weiterhin niedrigschwellig bestehenden Testmöglichkeiten nicht erheblich ist:

Mittlerweile konnte allen Bürgerinnen und Bürgern ein unmittelbares Impfangebot gemacht werden, sodass eine dauerhafte Übernahme der Kosten für die Testung asymptomatischer Personen ohne Bezug zu einem Infektionsgeschehen und ohne Kontraindikation für eine Impfung durch den Bund und damit den Steuerzahler über den 11. Oktober 2021 hinaus nicht länger angezeigt ist. Für Personen, für die keine Möglichkeit besteht, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, besteht auch weiterhin ein kostenloser Zugang zu Testangeboten.

Dazu gehören u. a. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

geimpft werden konnten (vgl. § 4a Nummer 1 und 2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)).

Darüber hinaus ermöglicht die TestV weiterhin die kostenlose Testung ungeimpfter als auch geimpfter Personen zur frühen Erkennung von Infektionen und damit zur Vermeidung von Übertragungen in gesundheitsrelevanten Kontexten (wie Kontaktpersonenmanagement, Ausbruchsuntersuchung, Testungen in Einrichtungen etc.). Darunter fallen beispielsweise Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes (RKI) eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben, im Rahmen von Ausbruchsgeschehen Kinder und pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen oder Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen.

Zur Abklärung einer entsprechenden Symptomatik erhalten betroffene Personen zudem im Rahmen der Krankenbehandlung eine kostenlose Testung bei ihrer Ärztin, ihrem Arzt, bzw. im Krankenhaus.

Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen haben gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die Pflicht, Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests anzubieten, soweit der Arbeitgeber nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

Am Markt stehen weiterhin kostengünstige Selbsttests zur Verfügung.

68. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Vorbereitungen zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende – beispielsweise im Hinblick auf die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers, der Ausweisstellen von Bund und Ländern, der Kooperation mit Hausärztinnen und Hausärzten und deren Verbänden sowie der Änderung der Fahrerlaubnisverordnung –, und scheint der Bundesregierung die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen der dafür bewilligten Haushaltsmittel bis zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. November 2021**

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr auf Bundestagsdrucksache 19/32251. Der aktuelle Umsetzungsstand stellt sich wie folgt dar:

Es ist beabsichtigt, dass das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Register) mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende am 1. März 2022 seinen Betrieb aufnimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung über die Internetseite des Registers zur Verfügung stehen. Hierbei erfolgt die Authentifizierung mithilfe der Online-Ausweisfunktion (eID) des Personal-

ausweises. Die Möglichkeit, sich mithilfe der elektronischen Gesundheitskarte zu authentifizieren und eine Erklärung über eine Schnittstelle der Krankenkassen-App in das Register abzugeben, wird nach derzeitigem Stand ab 1. Juli 2022 bereitstehen. Inwieweit auch eine Anbindung der kommunalen Pass- und Personalausweisstellen (Bürgerämter) erfolgen soll, wird derzeit geprüft. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat einen Verfahrensvorschlag entwickelt, wie die Abgabe von Erklärungen in die behördliche Software der Bürgerämter integriert werden und Erklärungen dort aufwandsarm abgegeben werden könnten. Der Bund hat damit seine im Gesetz zum Ausdruck kommende Sicherstellungsfunktion wahrgenommen. Eine operative Umsetzung in den Ländern bzw. Kommunen kann durch den Bund jedoch nicht erfolgen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist zu dieser Thematik im engen Austausch mit den Ländern. Die Länder haben in verschiedenen Fachgesprächen deutlich gemacht, dass sie die Abgabe von Erklärungen zur Organspende in den Bürgerämtern insgesamt sehr kritisch sehen. Hierzu werden u. a. – neben verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Bund – die zeitlichen Aufwände in den Ämtern sowie insbesondere die konnexitätsrelevanten Ausgaben der Kommunen angeführt. Technische Voraussetzungen wurden in Ländern und Kommunen noch nicht geschaffen.

Hinsichtlich der fristgerechten Schaffung des erforderlichen Abrufportals für die Entnahmekliniken und die Benennung der abrufberechtigten Personen durch die Krankenhäuser hat das BfArM mitgeteilt, dass diese mit einem zeitlichen Risiko behaftet seien. Nach gegenwärtigem Stand sei damit zu rechnen, dass der Abruf von Erklärungen potenzieller Organspender im zweiten Quartal 2022 möglich sein dürfte.

Um die Errichtung und die Weiterentwicklung des Registers und dessen Betriebsstart zum 1. März 2022 im Rahmen der dafür bewilligten Haushaltsmittel zu gewährleisten, prüfen das BMG und das BfArM derzeit gemeinsam intensiv mögliche Lösungen.

Zur Unterstützung der Hausärzteschaft wurde von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) – in Abstimmung mit der Bundesärztekammer (BÄK), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie dem Hausärzteverband – die Broschüre „Beratung zur Organ- und Gewebespende in der Hausarztpraxis. Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch“ erstellt. Das Manual berücksichtigt die Ergebnisse einer Fokusgruppendifkussion, in der die besonderen Anforderungen an dieses Material formuliert wurden. Zudem erhält die Hausärzteschaft ab Januar 2022 ein sogenanntes „Standardinformationspaket“ zur Weitergabe an Patientinnen und Patienten – bestehend aus einem gemeinsamen Anschreiben des BMG, der BZgA, der BÄK, der KBV und des Hausärzteverbandes sowie aus verschiedenen Informationsbroschüren zur Organ- und Gewebespende. Die Anpassung der im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen aufgeführten Leistungen der hausärztlichen Versorgung zur Vergütung der regelmäßigen zeitgebundenen ärztlichen Beratung über die Organ- und Gewebespende wird derzeit im Bewertungsausschuss beraten und ist von diesem bis zum 31. Dezember 2021 (mit Wirkung zum 1. März 2022) zu beschließen.

Für die Ausstattung der Bürgerämter, der Ausländerbehörden sowie der Anbieter von Erste-Hilfe-Schulungen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen wurde entsprechendes Material durch die BZgA produziert. Ein Flyer mit integriertem Organspendeausweis für die Ausländerbehörden wurde in die fünf häufigsten Fremdsprachen, die in Deutschland ver-

wendet werden (Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch und Englisch), übersetzt.

Über die Änderung der Fahrerlaubnisverordnung durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) wurden die Unfallversicherungsträger (hier: Fachbereich Erste Hilfe) bereits im März 2020 auf Veranlassung des BMG durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert. Mit Rundschreiben des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vom 25. März 2020 wurden die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung über die Änderung entsprechend informiert.

69. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Können Menschen, die eine Auffrischungsimpfung benötigen, allerdings nicht ausreichend mobil für eine Taxifahrt in eine Arztpraxis oder ein Impfzentrum sind, nach Einschätzung der Bundesregierung auf GKV-Kosten einen Krankentransport nutzen, falls keine Ärztin und kein Arzt aus der Umgebung bereit ist, für die Impfung einen Hausbesuch zu machen, und besteht hier nach Ansicht der Bundesregierung Handlungsbedarf (vgl. Berliner Zeitung, 25. Oktober 2021, „Impfung impossible“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 3. November 2021

Die Fahrkosten zu einer COVID-19-Impfung als ambulante Behandlung bei Hausärztinnen und Hausärzten sowie in Impfzentren werden bei mobilitätseingeschränkten Personen durch die gesetzliche Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 61 SGB V übernommen.

Diese Regelungen gelten für Versicherte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ sowie für Versicherte, die in den Pflegegrad 4 oder 5 der Pflegeversicherung oder in den Pflegegrad 3 mit einer dauerhaften Einschränkung der Mobilität eingestuft sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist für Fahrten mit dem privaten Pkw, öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse nicht erforderlich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

70. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Betrag belaufen sich die finanziellen Mittel, die für die Weiterentwicklung der neuen App der Autobahn GmbH des Bundes veranschlagt bzw. aufgewendet wurden (www.golem.de/news/bundesregierung-autobahn-app-2-0-im-ersten-quartal-2022-geplant-2110-160549.html), und um welche Funktionen soll die App dadurch konkret erweitert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. November 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 19/31996 verwiesen. Für die Weiterentwicklung der App sind folgende Optimierungen vorgesehen: Darstellung vorhandener Services auf der Autobahnkarte, „Mein Standort“-Funktion mittels GPS (Standorteingabe muss nicht mehr manuell erfolgen), Integration der Statistiken/des Dashboards der Verkehrszentrale, Integration dynamischer Lkw-Parkplatzdaten, Verknüpfung zu einem weiteren Navigationsanbieter (Einspielen der Route in die Nunav App) sowie weitere Optimierungen in der Bedienung.

71. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang sollen in den Jahren 2022 bis 2025 welche Standorte des Innovations- und Technologiezentrums Wasserstofftechnologie (ITZ) finanziert werden (bitte Haushaltstitel und/oder Finanzierungsanteile aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) im Zusammenhang mit der EU-Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. November 2021**

Für das Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff (ITZ) sind im Energie- und Klimafonds (EKF) bei Titel 6092 892 05 (Wasserstoff und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) Mittel in Höhe von 200 Mio. Euro vorgesehen. Die bei Titel 892 05 bereitgestellten Mittel sind für den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) gemeldet.

72. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Fördermöglichkeiten und -bedingungen für die geplante Stadtbahn in Regensburg ausgestaltet, und wann gab es hierzu Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Regensburg und Bundesbehörden (bitte ggf. nach Datum und beteiligten Stellen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 1. November 2021**

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Der Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart ist unter § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GVFG als Fördertatbestand genannt. Die für die anteilige Förderung gemäß GVFG vorgesehenen Vorhaben müssen den Nachweis der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des bundesweit einheitlichen Verfahrens nach der Standardisierten Bewertung erbringen. Der Bau oder Ausbau von Verkehrswegen ist bei einer Mindestvorhabengröße von 30 Mio. Euro mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms förderfähig.

Es besteht für die Länder darüber hinaus die Möglichkeit, die vom Bund zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel auch für Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Länder eigenverantwortlich.

Zum Stadtbahnprojekt in Regensburg liegen dem Bund keine Informationen im Hinblick auf die Förderung gemäß GVFG vor.

73. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Vorhaben aus dem Gutachten der Bayerischen Eisenbahn Gesellschaft für ein Regio-S-Bahn-Netz Regensburg (siehe Bundestagsdrucksache 19/26859) für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angemeldet, und welche Informationen zur Umsetzung eines Regio-S-Bahn-Netzes Regensburg durch das Land Bayern liegen der Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. November 2021**

Das Projekt ist dem Bund nicht bekannt und wurde bisher nicht für das GVFG-Bundesprogramm angemeldet.

Nach Auskunft des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr haben die Region Regensburg und die Bayerische Eisenbahngesellschaft ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die örtlichen Belange, die Handlungsoptionen und den Ausbaubedarf beleuchtet. Dieses Gutachten beschäftigt sich auf Basis empirischer Nachfrageuntersuchungen mit der längerfristigen Angebotsentwicklung im Schienenpersonennahverkehr auch mit dem Zielkonzept einer Regio-S-Bahn Regensburg und wurde im November 2020 fertiggestellt.

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG kann im Hinblick auf eine Umsetzung eines Regio-S-Bahn-Netzes Regensburg keine Auskunft gegeben werden, da seitens des Aufgabenträgers (Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH) noch keine aus dem Gutachten resultierenden Bestellungen vorgenommen wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

74. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welche Regelung gilt bzw. welche Regelungen gelten in den Ressortforschungseinrichtungen des Bundes hinsichtlich der Begrenzung des Einsatzes des Stammpersonals bzw. dessen anteiliger Arbeitszeit in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes zum Friedrich-Loeffler-Institut 2018, www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/2018/2018-pm-haushalts-und-wirtschaftsfuehrung-des-friedrich-loeffler-instituts-bundesforschungsinstitut-fuer-tiergesundheit-teil-2-forschungsaktivitaeten-herkunft-und-verwendung-der-mittel)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 5. November 2021

Die in der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes zum Einsatz von Stammpersonal in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten getroffenen Aussagen stammen aus den „Haushaltsregelungen zur Erhebung von Einnahmen zur Durchführung von Forschungsvorhaben durch Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)“.

Aus der dortigen Regelung ergibt sich, dass Stammpersonal prinzipiell nur bis zu einer Größenordnung von 30 Prozent pro Drittmittelvorhaben eingesetzt werden soll, dass im Ausnahmefall aber auch ein höherer Personaleinsatz zulässig ist, wobei dieser dann allerdings gesondert vom Drittmittelgeber zu vergüten ist. Diese Bestimmung gilt für alle Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gilt für den Einsatz des Stammpersonals von Ressortforschungseinrichtungen in Drittmittelvorhaben gemäß der Allgemeinen Regelung A-2710/2 „Forschung mit Drittmitteln“ folgende Regelung: „Stammpersonal darf im Regelfall zu nicht mehr als 5 vom Hundert der gesetzlichen Arbeitszeit, der regelmäßigen bzw. individuellen wöchentlichen Arbeitszeit (im Falle des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern) sowie der für Soldatinnen bzw. Soldaten festgelegten Rahmendienstzeit für das jeweilige Forschungsvorhaben eingesetzt werden. Begründete Ausnahmen sind vom jeweiligen Fachreferat des BMVg zu genehmigen.“

Für Ressortforschungseinrichtungen im Geschäftsbereich anderer Ressorts wurden keine entsprechenden Regeln zum Einsatz des Stammpersonals bzw. dessen anteiliger Arbeitszeit in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten erlassen.

Berlin, den 5. November 2021

Anlage

Jahr		Lieferaufträge	Dienstleistungs- aufträge	Bauaufträge	Gesamtvolumen		BIP Deutschland (in Milliar- den Euro)	Anteil am BIP (in Prozent) - jeweils bezogen auf Bund, Länder und Sektoren	Anteil am BIP (in Prozent) - bezogen auf das Gesamtvolumen
		Auftragsvolumen	Auftragsvolumen	Auftragsvolumen					
2009	Bund	1.629.971.000	14.323.946.000	2.129.358.000	18.083.275.000	28.328.632.000	2 445,730	0,7394	1,158
	Länder	2.309.036.000	2.918.875.000	5.017.446.000	10.245.357.000			0,4189	
	Sektoren	Keine Gesamtaufstellung verfügbar.							
2010	Bund	2.638.697.000	1.915.164.000	1.768.094.000	6.321.955.000	26.313.123.000	2 564,400	0,2465	1,026
	Länder	2.449.127.000	3.715.813.000	4.274.692.000	10.439.632.000			0,4071	
	Sektoren	2.898.777.000	1.933.201.000	4.719.558.000	9.551.536.000			0,3725	
2011	Bund	3.100.227.000	1.844.812.000	1.409.966.000	6.355.005.000	23.429.084.000	2 693,560	0,2359	0,87
	Länder	2.906.166.000	5.127.871.000	3.890.309.000	11.924.346.000			0,4427	
	Sektoren	1.268.072.000	1.731.474.000	2.150.187.000	5.149.733.000			0,1912	
2012	Bund	3.492.502.000	3.823.222.000	1.510.843.000	8.826.567.000	35.836.745.000	2 745,310	0,3215	1,305
	Länder	2.676.696.000	5.212.931.000	10.919.583.000	18.809.210.000			0,6983	
	Sektoren	3.225.779.000	1.915.708.000	3.059.481.000	8.200.968.000			0,3045	
2013	Bund	3.925.891.000	3.795.343.000	1.427.294.000	9.148.528.000	37.954.279.000	2 811,350	0,3254	1,35
	Länder	3.143.285.000	5.308.107.000	8.515.883.000	16.967.275.000			0,6035	
	Sektoren	3.359.213.000	6.770.986.000	1.708.277.000	11.838.476.000			0,4395	
2014	Bund	3.462.120.000	2.770.385.000	1.843.365.000	8.075.870.000	37.009.428.000	2 927,430	0,2759	1,264
	Länder	4.851.659.000	5.160.022.000	6.546.464.000	16.558.145.000			0,5656	
	Sektoren	3.256.108.000	4.423.194.000	4.696.111.000	12.375.413.000			0,4227	
2015	Bund	4.493.208.000	5.311.645.000	1.336.233.000	11.141.086.000	37.068.049.000	3 030,070	0,3677	1,223
	Länder	8.969.599.000	6.010.614.000	5.361.963.000	20.342.176.000			0,6713	
	Sektoren	1.564.742.000	1.549.503.000	2.470.542.000	5.584.787.000			0,1843	
2016	Bund	2.921.456.000	4.900.532.000	1.368.095.000	9.190.083.000	42.444.187.000	3 134,100	0,2932	1,354
	Länder	5.079.885.000	11.080.708.000	5.643.984.000	21.804.577.000			0,6957	
	Sektoren	2.939.733.000	5.288.475.000	3.221.319.000	11.449.527.000			0,3653	
2017	Bund	9.310.973.000	5.944.340.000	2.248.869.000	17.504.182.000	66.822.943.000	3 244,990	0,5394	2,059
	Länder	5.595.650.000	11.341.347.000	7.873.816.000	24.810.813.000			0,7646	
	Sektoren	4.339.315.000	3.117.116.000	17.051.517.000	24.507.948.000			0,7553	
2018	Bund	4.464.515.000	5.886.744.000	1.728.930.000	12.080.189.000	64.576.112.000	3 344,370	0,3612	1,931
	Länder	5.731.080.000	19.222.991.000	12.678.297.000	37.632.368.000			1,1252	
	Sektoren	4.211.433.000	2.285.493.000	8.366.629.000	14.863.555.000			0,4444	
2019	Bund	13.256.145.000	12.425.383.000	1.550.763.000	27.232.291.000	253.606.228.000	3 473,350	0,784	7,301
	Länder	7.680.677.000	22.648.352.000	36.319.306.000	66.648.335.000			1,9188	
	Sektoren	24.142.608.000	49.697.900.000	85.885.094.000	159.725.602.000			4,5986	
2020 1. bis 3. Quartal	Bund	Daten sind noch nicht vollständig vorhanden.				105.092.820.000	3 367,560		3,121
	Länder	6.272.772.000	8.187.030.000	7.896.595.000	22.356.397.000			0,6638	
	Sektoren	4.581.155.000	14.246.052.000	63.909.216.000	82.736.423.000			2,4568	

